

Schlagwortverzeichnis

Statist. Bundesamt - Bibliothek



(02-00485)

Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung am 27. April 1983 Schlagwortverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbeme	rkung	
Teil I	Alphabetisches Stichwortverzeichnis	3
Teil II	Wichtige Stichworte zur Zählung	21
Teil III A	Hinweise zu den Fragen im Wohnungsbogen – Wohnungsangaben –	61
Teil III B	Hinweise zu den Fragen im Wohnungsbogen – Gebäudeangaben –	
Teil IV	Hinweise zu den Fragen im Haushaltsbogen	79
Teil V	Hinweise zu den Fragen im Arbeitsstättenbogen	105



Vorbemerkung

Das Schlagwortverzeichnis dient dem Zähler als Nachschlagewerk. Im Gegensatz zur Zähleranleitung, die den Arbeitsablauf der Zählertätigkeit beschreibt, führt das Schlagwortverzeichnis unter vielen Stichworten die wichtigsten Definitionen, Hinweise und Erläuterungen auf.

Das Schlagwortverzeichnis hat fünf Teile. Teil I enthält – in einem Register alphabetisch geordnet – alle Stichworte, die in den weiteren Teilen II bis V angesprochen werden. Hinter dem Stichwort sind die Fundstellen im Text (Welcher Teil? Welche Seite?) angegeben. Im Text sind diese Stichworte dann fett gedruckt. Bei Stichworten, die ausführlicher behandelt werden, sind die Seitenzahlen durch Fettdruck hervorgehoben.

Im Teil II werden die wichtigsten Begriffe, die im Zusammenhang mit der Zählung auftreten können, in alphabetischer Ordnung – wie in einem Lexikon – erläutert.

Die letzten drei Teile des Schlagwortverzeichnisses enthalten Definitionen, Hinweise und Erläuterungen in derselben Reihenfolge wie die Fragen in den Erhebungspapieren. Der Teil III befaßt sich mit den Fragen des Wohnungsbogens (einschl. der Fragen zum Gebäude), der Teil IV mit den Fragen des Haushaltsbogens und der Teil V mit den Fragen des Arbeitsstättenbogens.

Benötigen Sie während der Zählertätigkeit nähere Informationen zu einem Begriff, sollte immer zuerst im Teil I geprüft werden, ob dort ein zutreffendes Stichwort aufgeführt ist. Ist dies nicht der Fall, dann muß bei der jeweiligen Frage in den Teilen III bis V nach einem entsprechenden Hinweis gesucht werden.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, vor Beginn der Zählertätigkeit die Teile III, IV und V sorgfältig durchzulesen. Die spätere Arbeit wird dadurch wesentlich erleichtert.



Teil I Alphabetisches Stichwortverzeichnis



Α

A	
Abbruchgenehmigung	II/46
Abendgymnasium	IV/91
Abendhauptschule	IV/92
Abendrealschule	IV/92, 94
Abgeordneter	II/23, IV/90
Abgeschlossene Schulausbildung	IV/91
Abschreibung (7b)	11/48, III A/69
Abwesende	11/23
Agent	11/23
Akademie	IV/97
Alimente	
Allgemeine Angaben	V/109
Allgemeine Erläuterungen zum Arbeitsstättenbogen	V/107
Allgemeiner Schulabschluß	IV/91
Altenheime	11/24
Altenteil	IV/ 87
Altenteiler	II/23, III A/64
Altenwohnheime	11/24
Altershilfe für Landwirte	
Alterspflege- und -krankenheime	11/24
Altersversorgung der freien Berufe	II/51, IV/87
Ambulantes Gewerbe (Reisegewerbe)	11/23
Andere Religionsgemeinschaft	1V/82
Angestellte	
Anlernling	
Annuitätshilfen	II/48, III A/69
Anschrift (Arbeitsstätte, Schule, Hochschule)	,
Anstalten, Wohnheime	11/24
Anwesende	
Arbeiter	
Arbeiterwohnheim	
Arbeitgeberverbände	
Arbeitnehmer	
Arbeitsgemeinschaften	
Arbeitslosengeld, -hilfe	
Arbeitslos, arbeitsuchend	,
Arbeitsstätten	
Arbeitsuchend	II/26, IV/85

	Teil/Seite
Art der Heizung	III A/66
Asylbewerber	11/28
Aufnahme der Tätigkeit	V/111
Aufwendungszuschüsse und -darlehen	II/48, III A/69
Ausgedinge	II/23, IV/87
Ausgeübte Tätigkeit	II/26, IV/102
Auskunftsperson	
Auskunftsverweigerung, Verweigerer	11/28
Ausländer	
Ausländische Missionen	II/ 28
Ausländische Streitkräfte	11/29
A	11/00

V/115
Automatische Anlagen (ohne Bedienungspersonal) . II/30

В

Bad, Dusche	II/30, III A/66
Badeanstalten	11/52
BAföG	II/53, IV/87
Bankbeamte	II/31, IV/90, V/114
Baracke	II/33, 42, III B/76
Baujahr	II/30, III B/77
Baukostenzuschuß	II/37, III A/71
Bauleistungen	V/110
Baustellen	II/31
Bauzüge	II/33, III B/76
Beamte	II/31, IV/90, V/114
Beamtenanwärter	II/31, IV/90, V/114
Beheizung	III A/66
Behelfsheime	II/33, III B/76
Beherbergungsbetriebe	II/31
Behörden, Dienststellen	
Bereitschaftspolizei	
Bergbau	11/32
Beruflich genutzte Wohnung, Berufsmietwohnung	
Berufsaufbauschule	IV/92

Berufsbildende Schule	IV/96
Berufsfachschule	IV/92, 97
Berufsgrundbildungsjahr	IV/85
Berufsgrundschuljahr	IV/85
Berufsmietwohnung	II/32, III A/71
Berufsoberschule	IV/92
Berufsschule	IV/97
Berufssoldat	II/52, IV/84
Berufstätigkeit	IV/86
Berufsvorbereitungsjahr	IV/85
Besuch	11/25
Beteiligung am Erwerbsleben	IV/83
Betriebenes Gewerbe	V/109
Betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente	II/32, IV/87
Betriebsbeamte	V/114
Betriebsgemeinschaften	11/33
Betriebsleiter	V/114
Bezirksdirektionen	II/41, V/112
Binnenfischerei	11/33
Blockheizung	II/37, III A/66
Botschaft	11/28
Branche	II/40, IV/101
Brennstoff	III A/ 67
Briefkastenfirmen, Mantel- und Scheingesellschaften	11/33
Bruttolöhne und -gehälter	V/117, 119
Bürogemeinschaften	11/33
Büros, Verwaltungen	11/34
Bundesbahn	11/34
Bundesgrenzschutz	II/ 34 , V/114
Bundespost	11/34
Bundeswehr	II/ 34

L

Dauergäste	11/32
Dauerverkaufsstände	II/56
Deutsche Bundesbank	II/31, IV/90, V/114
Dienstleistungsbetriebe	II/ 35
Dienetleietungen	V/110

	Teil/Seite
Dienststellen	II/ 32
Dienstwohnung	II/35, III A/70
Direktor	II/23, IV/89, V/114
Dolmetscherinstitut	IV/97
Doppelhaus	II/39, III B/75
Durchgangslager	11/35
Dusche	II/30, III A/66
E	
Ehrenamtliche Tätigkeiten	II/35, IV/84
Eigenbetriebe	V/108
Eigenes Vermögen	IV/87
Eigentümer	III A/63
Eigentumsverhältnis	III B/76
Einkaufszentren	11/33
Einmannbetriebe	11/35
Eintragung in die Handwerksrolle	V/117
Einzelöfen	II/35, III A/67
Einzige Arbeitsstätte	II/35, V/112
Einzige Niederlassung	11/35
Einzugsjahr	III A/65
Elektrospeicher	III A/67
Entsorgungsbetriebe	11/56
Erbbauberechtigter	II/36, III B/76
Erbengemeinschaft	11/36, 111 B/76
Erbrachte Leistungen	V/110
Erfrischungsstände	11/44
Erholungs- und Ferienheime	11/36
Eröffnung der Arbeitsstätte	V/111
Erster Förderungsweg	II/48, III A/68
Erwerbstätige	II/36, IV/83
Erwerbstätigkeit	IV/86
•	
Etagenheizung	II/36, III A/67
Evangelische Freikirche	II/50, IV/81
Evangelische Kirche	II/ 50, IV/81
F	
•	

Fabriken

Facharbeiter, Gesellen, Vorarbeiter	II/37. IV/88 V/115
Fachgymnasium	IV/92
Fachhochschule	IV/97
Fachoberschule	IV/93
Fachschule	IV/93. 98
Fahrstühle	II/40. III B/75
Familienstand	IV/81
Ferienhaus	11/38
Ferienheim	11/36
Ferienwohnung	11/38
Fernheizung, Blockheizung	II/37, III A/66
Fernwärme	II/37, III A/66, 67
Filialen	11/59
Finanzielle Vorleistungen des Mieters	II/37. III A/71
Fischerei	11/37
Fläche der Wohnung	II/38, III A/68
Fliegende Verkaufsstände	11/56
Flüchtlinge	II/54, IV/82
Forstwirtschaftliche Betriebe	11/45
Freiberuflich Tätige, Selbständige	11/38
Freies Wohnungsunternehmen	III B/77
Freie Waldorfschule	IV/94
Freizeitwohnung, Ferienwohnung, Ferienhaus	II/38, III A/65, IV/83
Fremdlöhner	V/113
	,

G

Garderoben	11/44
Gartenlauben	II/33, 39, III A/65,
	III B/76
Gärtnereien	11/39
Gasthöfe	II/31
Gaststätten	11/39
Gebäudeart	II/39. III B/75
Gebäude mit Wohnraum	II/39. III B/75
Geborene am Zählungsstichtag	11/54
Geflügelfarmen	11/55
Gehälter	V/116

Gehandelte Ware	V/110
Geistlicher	II/24, 31, IV/89, 90,
	V/114, 115
Gemeindeschwester	
Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen	III B/ 76
Gemeinschaftspraxen	11/33
Gesamthochschule	
Gesamtnutzfläche	II/39, III B/75
Gesamtschule	IV/94
Gesandtschaften	II/28
Geschäftlich genutzte Wohnung	11/40
Geschäftsmietwohnung	
Geschäftszweig, Branche	II/40, IV/101
Geschiedene	IV/81
Geselle	
Gestorbene am Zählungsstichtag	II/54
Gewerbetreibende, Selbständige	11/38
Gewerblich genutzte Räume einer Wohnung	II/40, III A/68
Gewerkschaften	
Grundwehrdienst	11/53
	111 00
ш	33
н	
H Handelsvertreter, Makler	
••	11/40
Handelsvertreter, Makler	II/40 V/117
Handelsvertreter, Makler	11/40 V/117 V/117
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft	II/40 V/117 V/117 II/41, IV/100
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft Hauptfachrichtung	II/40 V/117 V/117 II/41, IV/100 II/41, III A/64
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft Haupttachrichtung Hauptmieter	II/40 V/117 V/117 II/41, IV/100 II/41, III A/64 II/41, V/112
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft Hauptfachrichtung Hauptmieter Hauptniederlassung Hauptschule Hauptwohnung, Nebenwohnung	11/40 V/117 V/117 II/41, IV/100 II/41, III A/64 11/41, V/112 IV/96 II/41
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft Hauptfachrichtung Hauptmieter Hauptniederlassung Hauptschule	11/40 V/117 V/117 II/41, IV/100 II/41, III A/64 11/41, V/112 IV/96 II/41
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft Hauptfachrichtung Hauptmieter Hauptniederlassung Hauptschule Hauptwohnung, Nebenwohnung	II/40 V/117 V/117 II/41, IV/100 II/41, III A/64 II/41, V/112 IV/96 II/41 II/42, III B/75
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft Hauptfachrichtung Hauptmieter Hauptniederlassung Hauptschule Hauptwohnung, Nebenwohnung Hausflure Hausfrau Hausfriseure	II/40 V/117 V/117 II/41, IV/100 II/41, III A/64 II/41, V/112 IV/96 II/41 II/42, III B/75 IV/85
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft Hauptfachrichtung Hauptmieter Hauptschule Hauptwohnung, Nebenwohnung Hausflure Hausfrau	II/40 V/117 V/117 II/41, IV/100 II/41, III A/64 II/41, V/112 IV/96 II/41 II/42, III B/75 IV/85
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft Hauptfachrichtung Hauptmieter Hauptniederlassung Hauptschule Hauptwohnung, Nebenwohnung Hausflure Hausfrau Hausfriseure Hausgehilfin Hausgewerbetreibende	II/40 V/117 V/117 II/41, IV/100 II/41, III A/64 II/41, V/112 IV/96 II/41 II/42, III B/75 IV/85 II/46 II/24, 25, 43, IV/89 II/42
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft Hauptfachrichtung Hauptmieter Hauptniederlassung Hauptschule Hauptwohnung, Nebenwohnung Hausflure Hausfrau Hausfriseure Hausgehilfin Hausgewerbetreibende Haushalt, zum Haushalt gehörende Personen	II/40 V/117 V/117 II/41, IV/100 II/41, III A/64 II/41, V/112 IV/96 II/41 II/42, III B/75 IV/85 II/46 II/24, 25, 43, IV/89 II/42
Handelsvertreter, Makler Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb Handwerkseigenschaft Hauptfachrichtung Hauptmieter Hauptniederlassung Hauptschule Hauptwohnung, Nebenwohnung Hausflure Hausfrau Hausfriseure Hausgehilfin Hausgewerbetreibende	II/40 V/117 V/117 II/41, IV/100 II/41, III A/64 II/41, V/112 IV/96 II/41 II/42, III B/75 IV/85 II/46 II/24, 25, 43, IV/89 II/42 II/42

	Teil/Seite
Hausschlachter	II/38, 46
Hausverwaltungen	11/43
Hebamme	11/43
Heimarbeiter	II/43, IV/89
Heizung	III A/66
Heizungsanlagen	II/40, III B/75
Herbergen	II/31
Hergestellte Waren	V/110
Hlesige Wohnung	II/42, IV/83
Hinterbliebenenpension	II/49, IV/87
Hochschule	IV/98, 103
Hochschulkliniken	11/24
Hochseefischerei	11/37
Höhere Fachschule	IV/99
Höhere Handelsschule	IV/92
Hotel	11/31
Hundezüchtereien	11/55
_	
l	
Ingenieurschule	IV/99
	IV/104
Internat	11/42
J	
Justizvollzugsanstalten	11/24
K	
Kammern	11/49
Kampagnebetriebe	II/ 52
Kantinen	11/44
Kasernen	11/24
te e	III A/63
	V/82
Kindergärten	11/44
Kinderhorte	11/44
Kinderkrippen	11/44
	1/44

Kirche	11/49
Klöster	11/44
Kochgelegenheit	II/45, III A/66
Kochküche	II/45, III A/66
Kochnische	II/45, III A/66
Kochschrank	II/45, III A/66
Kohle, Holz usw	III A/67
Koks	III A/67
Kolleg	IV/94
Kollegschule	IV/94
Konsulat	11/28
Kontrollzettel	11/44
Kosmetikberater(innen)	11/44
Krankengeld	11/44
Krankenhäuser	11/24
Krankenschwester	11/45
Kriegsopferversorgung	II/51, IV/86
Küche	II/45, III A/66
Küstenfischerei	. 11/37
Kurzarbeit	. II/55, IV/84
L	
Ladengemeinschaften	. II/ 33
Lagerkeller	. II/45
Lagerplätze	. II/ 45
Lagerräume	. II/45
Lagerschuppen	. II/45
Landesbaudariehen	. II/48, III A/69
Landeszentralbank	, ,
Landwirt	
Landwirtschaftliche Betriebe	. 11/45
Laube	
Lebensunterhalt	. IV/ 85
Leerstehende Gebäude mit Wohnraum	. II/ 46
Leerstehende Wohnung	. II/ 46
Lehrerbildungsanstalt, Lehrerseminar	. IV/ 99
Lehrlingswohnheim	. II/36
Leibgedinge	. II/23, IV/87

	Teil/Seite
	II/23, 53, IV/87
	V/113
	V/116
Lohnwerker	11/46
M	
Mähdrusch	11/45
	11/40
Mälzereien	11/52
Mantelgeselischaften	11/33
Mehrere Wohnungen	II/42, IV/83
Mehrraumöfen	11/46, III A/67
Mieterdarlehen	II/37. III A/71
Miete	II/47, III A/69
Mietkauf	II/41, III A/64
Mietvorauszahlung	II/37, III A/71
Miteigentürner	III A/63
Mithelfender Familienangehöriger	II/47, IV/84, 90
Mittlere Reife (Mittelschule)	IV/94
Möblierte Zimmer	II/42, IV/83
Musikkapellen	11/47
N	
Nichanication and and and Franciscopets	11/47
Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft	
Nebenleistungen (zur Miete)	
	II/57, IV/91
Nebenwohnung	11/41
Neueröffnung	V/111
Nießbrauchberechtigte	11/27
Nicht erwerbstätig	IV/85
Niederlassungsart	V/112
Nonne	II/24, IV/89, V/114
Nutzungsänderung	11/46
0	
Öffentliche Baudarlehen	11/40
Onentifiche Daudanenen	11/40

Öffentliche Förderung Öffentlich-rechtliche Anstalt Orchester Ordensangehörige Ordensbrüder Organ der staatlichen Wohnungspolitik Organisation ohne Erwerbszweck	V/108 II/47 II/48 II/24, IV/89, V/114 III B/77	
Р		
Pachtbetriebe Parteien Patienten Pelztierfarmen Pension (Beherbergung) Pensionszahlungen Personal in Anstalt/Wohnheim Polizei Praktikant Praktische Berufsausbildung Privatquartier Privatstationen von Ärzten in öffentlichen Krankenhäusern Prokurist Psychiatrische Kliniken Pumpwerke	II/49 II/49 II/49 II/55 II/31 II/49, IV/86 IV/104 II/31, IV/90, V/114 II/25, 30 IV/100 II/31 II/49 II/23, IV/89 II/49	
R		
Räume der Wohnung Realschule Rechtsform des Unternehmens Referendar Regiebetriebe Reihenhaus Reisegewerbe Reisende Religionsgemeinschaften Religionszugehörigkeit Rente	II/50, IV/81	

Rentenversicherung	II/51, IV/86
Reparierte Waren	V/110
Richter	IV/90, V/114
Rudolf-Steiner-Schule	IV/94

S

_	
Saisonarbeit, Saisontätigkeit	IV/84
Saisonbetriebe	II/ 52
Sanatorien	11/49
Schädlingsbekämpfung	II/45
Schafschur	11/45
Schaustellerunternehmen, Zirkus	II/ 52
Scheingesellschaften	11/33
Schiedsmann	11/35
Schiffe	11/52
Schöffe	11/35
Schornsteinfeger	II/35
Schulabschluß	IV/91
Schüler	II/36, IV/83, 86
Schule	II/52, IV/103
Schulentlassene	II/52, IV/85
Schweinemästerei	11/55
Schwerpunkt der Tätigkeit	V/119
Schwesternschülerin	II/30, IV/90
Selbständige	II/38, IV/90
Soldat	II/52, IV/84
Soldat (auf Zeit)	11/52, IV/84
Sonderschule	IV/95
Sondervermögen	V/108
Sonstige Arbeiter	IV/89, V/115
Sonstige Eigentümer	
Sonstige Gebäude mit Wohnraum	
Sonstige Unterstützung	II/53, IV/87
Sozialhilfe	
Sozialwohnung	
Sportverbände und -vereine	11/49
Sprecher von Religionsgemeinschaften	
Staatsangehörigkeit	

Standortverlagerung Stellung im Beruf Stichtag der Zählung Stichwortartige Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit Stiftswohnungen Stipendium Strafgefangene Straßenhandel Student, Studierender Studentenwohnheim	II/54 IV/102 II/54, III A/70 II/53, IV/87 IV/84, 88 II/23 II/36, 43, IV/83, 86
т	
Tätige Inhaber Tätige Personen Technikerschule Technische Oberschule Teilzeitbeschäftigte Teilzeit-Erwerbstätigkeit, Teilzeitbeschäftigte Telefonanschluß Telekolleg Tierzüchtereien Toilette Total untervermietete Wohnung Träger der Arbeitsstätte Transportleistung Treppenräume Trockenräume	II/54, V/112, 115, 118, 119 IV/99 IV/95 II/55, V/115 II/55, IV/84 III A/69, V/112 IV/95 II/55 III A/66 II/55, III A/65 V/109 V/110 II/40, III B/75
U	
Überwiegender Lebensunterhalt Umformerstationen Umlagen Umschüler Umwidmung Unbezahlt mithelfende Familienangehörige Unfallversicherung	II/30 II/47, III A/70 II/25, 30, IV/89 II/46 V/113, 119

Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz	II/55, IV/88
Unterhaltsleistungen	11/52
Unterhaltsquelle	IV/86
Unterkunft, bewohnt	II/33, III B/76
Untermieter	II/55, III A/65
Unternehmen	11/55
Unternehmen in Liquidation	11/56
Untersuchungshäftling	IV/85, 88
Untervermietete Räume	II/56, III A/68
v	
V	
Vereinigungen	11/49
Vereinsvorstand	11/35
Verheiratete	IV/81
Verheiratete, die dauernd getrennt leben	IV/81
Verkaufsstände	11/56
Verkehrsbetriebe	11/56
Verkehrsmittel	IV/103
Vermietung	IV/87
Vermittelte Waren, Leistungen	V/110
Vermögen, eigenes	IV/87
Versicherungsagent	II/23
Versicherungsbeamte	II/31, IV/90, V/114
Versorgungsbetriebe	II/ 56
Vertriebene	II/54, IV/82
Verwaltungen	11/34
Verwaltungsbüros	II/56
Verwaltungsschule	IV/99
Verweigerer	11/28
Volkshochschule	IV/ 96
Volksschule	IV/96
Volontär	II/25, 30, IV/89
Vorarbeiter	II/37, IV/88
Vorstandsmitglieder	V/114
w	
••	
Wärmequelle	
Wahlbeamter	II/31

Waisenrente	II/51, IV/87
Wandergewerbe	
Wandermusiker	11/35
Warenautomaten	11/30
Warenverkaufsstände	11/44
Waschküche	II/40, III B/75
Wehrdienst	11/53
Wehrdienstleistende	II/42, 43, IV/83
Wehrpflichtiger	II/53, IV/84
Wehrübender	11/53
Weitere Erwerbstätigkeit	II/56, IV/91
	II/42, IV/82
Werksstudent	V/113
	11/35, III A/70
Wirtschaftliche Tätigkeit	V/109
	II/57, IV/101, V/111
	IV/96
	IV/96
Wirtschaftsschule	IV/96
	11/40
	II/51, IV/87
Wochenendpendler	11/43
Wohnberechtigungsschein	11/48
Wohnbesitzberechtigte	III A/63
Wohngebäude	II/57, III B/75
Wohngemeinschaft	11/57
Wohnheimbewohner	II/58, III A/64
Wohnheime	11/24
Wohnküche	II/45, III A/66
Wohnschiffe	II/33, III B/76
Wohnung	II/58, III A/63
	III A/63
	III A/66
	III B/76
	11/33
•	
-	
Z	

Zählungsstichtag II/54

Zeitaufwand	
Zeitbeschäftigte V/113	
Zeitungsstand II/44	
Zentralheizung	
Zinsen	
Zinszuschüsse II/48, III A/69	
Zirkus	
Zivilbedienstete II/29	
Zivildienstleistender II/59, IV/85	
Zuckerfabriken	
Zweigniederlassungen, Filialen II/59, V/112, 120	
Zweiter Bildungsweg	
Zweiter Förderungsweg II/48, III A/69	
Zwischenmeister	
Zwischenverwaltungen II/41, V/112	



Teil II Wichtige Stichworte zur Zählung (alphabetisch geordnet)



Abgeordnete

Im Haushaltsbogen/Arbeitsstättenbogen gelten Abgeordnete als "Beamte, Richter….".

Abwesende

Auch für Haushaltsmitglieder, die am Zählungsstichtag (27. April 1983) aus beruflichen oder sonstigen Gründen abwesend sind, ist im Haushaltsbogen eine eigene Spalte auszufüllen (z.B. auswärts wohnende Erwerbstätige, Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende).

Agent

Selbständige Agenten (z. B. Versicherungsagenten) haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Siehe auch "Handelsvertreter, Makler".

Alimente

Für Personen, die Alimente erhalten und überwiegend davon leben, ist im Haushaltsbogen bei der Frage 8 die Kategorie "sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)" zu markieren.

Aitenteiler

Eigentümer, der seine Rechte an einem Gebäude mit Wohnraum – nicht nur landwirtschaftlicher Art – an einen Nachfolger (z. B. Sohn, Tochter) abtritt, sich aber auf Lebzeiten u. a. ein Wohnrecht vorbehält.

Zu den Altenteilern zählen Personen, die Leibrente, Leibgedinge oder Ausgedinge erhalten.

Ambulantes Gewerbe (Reisegewerbe)

Wenn ein Haushaltsmitglied ein Gewerbe im Umherziehen (Wandergewerbe, Straßenhandel) ausübt, ist dafür ein Arbeitsstättenbogen in der Wohnung – die zugleich Sitz der Arbeitsstätte ist – auszufüllen.

Angestellte

Zu den Angestellten zählen alle nicht beamteten Gehaltsempfänger, also alle kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Verwaltungsangestellte, auch wenn sie in leitender Stellung (Direktor, Prokurist) tätig sind. Maßgebend für die Zuordnung bei der Volkszählung ist der Arbeitsvertrag und nicht die Art der Versicherung, so daß z. B. Personen, die aufgrund ihrer langjährigen Betriebszugehörigkeit vom Arbeiter- in das Angestellten-

verhältnis übernommen wurden, als Angestellte gelten, auch wenn sie weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung für Arbeiter zahlen.

Abweichend hierzu sind Angestellte in der Arbeitsstättenzählung nur die Arbeitnehmer, die der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegen oder aufgrund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind.

Hausgehilfinnen sind in der Volkszählung nur dann als Angestellte einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls zählen sie zu den sonstigen Arbeitern. In der Arbeitsstättenzählung werden sie nicht erfaßt, da Haushalte nicht als Arbeitsstätten im Sinne der Zählung gelten.

Gemeindeschwestern zählen wie Nonnen oder Ordensbrüder als Angestellte. Mit Ausnahme der Geistlichen der Evangelischen und Römischkatholischen Kirche (siehe "Beamter") zählen alle Geistlichen und Sprecher von Religionsgemeinschaften zu den Angestellten.

Anstalten, Wohnheime

Unter einer Anstalt oder einem Wohnheim wird eine öffentliche oder private Einrichtung verstanden, die einem bestimmten sozialen, religiösen oder wirtschaftlichen Zweck dient und in der Insassen bzw. Bewohner und eventuell auch Personal wohnen.

Zu den Anstalten zählen Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche, Heime von Schulen für Nichtbehinderte (nicht Schülerwohnheime), Erziehungsheime, Heime und andere Einrichtungen für Behinderte (Heime von Schulen für Behinderte, Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter, Einrichtungen zur Pflege behinderter Minderjähriger sowie behinderter Volljähriger, Wohnheime für Behinderte), Altenpflege- und -krankenheime, Krankenhäuser (einschließlich Hochschulkliniken), übrige Anstalten und Einrichtungen (Justizvolizugsanstalten, Kasernen, Klöster).

Personen in Anstalten, die Keinen eigenen Haushalt führen, brauchen nur die Fragen im Haushaltsbogen zu beantworten. Für Personen in Untersuchungshaft ist nicht in der Haftanstalt sondern im "heimatlichen" Haushalt ein Haushaltsbogen anzulegen. Eine Ausnahme bilden Untersuchungshäftlinge, die außerhalb der Haftanstalt keinen eigenen Wohnraum haben. Für sie ist in der Haftanstalt ein Haushaltsbogen anzulegen.

Zu den Wohnheimen gehören Wohnheime für Mutter und Kind, Schülerwohnheime (ohne Heime von Schulen), Jugendwohnheime, Wohnheime für Auszubildende, Studentenwohnheime, Berufstätigenwohnheime und -lager, Altenwohnheime, Altenheime, Durchgangswohnheime und -lager für Vertriebene, Flüchtlinge, Zuwanderer und Aussiedler sowie für Auswanderer, Überseeheime, Wohnheime und -lager für Wohnungs- und Obdachlose, übrige Wohnheime für Nichtbehinderte.

Personen und Haushalte in Wohnheimen füllen sowohl einen Wohnungsbogen als auch einen Haushaltsbogen aus.

Für jede Anstalt und jedes Wohnheim, in der/dem mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist, ist außerdem ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Für jede weitere selbständige Arbeitsstätte auf dem Anstaltsgelände (z.B. eine in Pacht betriebene **Kantine**) ist ein eigener Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Anstaltseigene Werkstätten, in denen Insassen überwiegend zu therapeutischen Zwecken erwerbstätig sind, gelten dagegen nicht als Arbeitsstätten.

Anwesende

Personen, die zur Zeit der Zählung in einem Haushalt auf **Besuch** sind, sind nicht im Haushaltsbogen einzutragen, es sei denn, es handelt sich um Haushaltsmitglieder (z. B. auswärts studierende[r] Sohn/Tochter).

Arbeiter

Als Arbeiter gelten alle Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode. Ebenfalls zu den Arbeitern rechnen Heimarbeiter und **Hausgehilfinnen**.

Maßgebend ist die Vereinbarung im Arbeitsvertrag, die nicht in allen Fällen mit der Rentenversicherungspflichtzugehörigkeit übereinstimmt.

Für die Arbeitsstättenzählung gilt eine abweichende Regelung. Dort gelten Arbeiter als Arbeitnehmer, die der Versicherungspflicht zur Arbeiterrentenversicherung unterliegen oder aufgrund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind. Heimarbeiter und Hausgehilfinnen werden in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

Arbeitnehmer

Zu den Arbeitnehmern zählen Beamte, Richter, Angestellte, Facharbeiter, Gesellen, sonstige Arbeiter und Auszubildende (auch Anlernlinge, Umschüler, Praktikanten und Volontäre).

Arbeitslosengeld, -hilfe

Das Arbeitsamt zahlt an Erwerbslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, eine Unterstützung für eine gesetzlich festgelegte Zeit, die sich nach der Länge der vorherigen Arbeitsdauer richtet. Nach Ablauf dieser Zeit wird Arbeitslosenhilfe gezahlt.

Im Krankheitsfalle wird bei Arbeitslosen statt Arbeitslosengeld, -hilfe Krankengeld gezahlt. Bestreitet ein Arbeitsloser seinen Lebensunterhalt überwiegend aus Krankengeld, so markiert er dennoch im Haushaltsbogen bei Frage 8 "Arbeitslosengeld, -hilfe".

Der Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe schließt nicht aus, daß nebenher eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Arbeitslos, arbeitsuchend

Arbeitslos, arbeitsuchend ist, wer normalerweise einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aber am Zählungsstichtag nicht hauptberuflich erwerbstätig ist und eine Arbeitsstelle sucht, unabhängig davon, ob er zu diesem Zeitpunkt beim Arbeitsamt als Arbeitsloser registriert ist. Als arbeitslos, arbeitsuchend, gelten ferner **Schulentlassene**, die eine Arbeitsstelle, Ausbildungsstelle suchen, und Selbständige, die ihr Gewerbe aufgegeben haben und ebenfalls eine Arbeitsstelle suchen.

Arbeitslose/Arbeitsuchende, die noch etwas dazu verdienen, haben im Haushaltsbogen bei Frage 7 zusätzlich zu "arbeitslos, arbeitsuchend" noch "erwerbstätig bis 36 Std. in der Woche (Teilzeit)" zu markieren.

Arbeitsstätten

Als Arbeitsstätte gilt jede örtliche Einheit (ein Grundstück oder eine abgegrenzte Räumlichkeit), in der eine oder mehrere Personen unter einheitlicher Leitung regelmäßig, wenn auch nur zeitweise, haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig sind.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine erwerbs- oder nichterwerbswirtschaftliche Einheit (z. B. Behörde) handelt, d. h., ob die produzierten Güter oder Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden. Zu den Arbeitsstätten zählen auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sofern sie steuerlich als Gewerbebetriebe gelten.

Betreiben auf einem Grundstück mehrere Unternehmen/Behörden ihre Arbeitsstätten, so ist für jede ein Fragebogen auszufüllen. Das strenge Konzept von der Abgrenzung einer Arbeitsstätte wird immer dann verlassen, wenn sich eine Arbeitsstätte über mehrere aneinanderliegende Grundstücke erstreckt oder eine Arbeitsstätte lediglich durch eine durch das Betriebsgrundstück führende nicht öffentliche Straße oder Gleisanlage getrennt ist.

Ausgeübte Tätigkeit

Hier ist nicht etwa der Ausbildungsabschluß oder der Rang bzw. die

Dienstbezeichnung, sondern möglichst genau die Bezeichnung des gegenwärtig ausgeübten Berufs anzugeben. Zum Beispiel:

Bauschlosser – nicht nur Schlosser
Kaltpresser – nicht nur Presser
Lüftungsinstallateur – nicht nur Installateur
Staplerfahrer – nicht nur Fahrer

Bilanzbuchhalter oder

Maschinenbuchhalter
Verfahrensingenieur
Personalsachbearbeiter
Sparkassenleiter
Sparkassenleiter
Steuerberater
Postschaffner

- nicht nur Buchhalter

Zugführer – nicht nur Bundesbahn-Beamter

Systemprogrammierer – nicht Gruppenleiter
OP-Schwester – nicht nur Krankenschwester

Für die Arbeitsstättenzählung siehe unter "Wirtschaftliche Tätigkeit" in Teil V.

Auskunftspersonen

Auskunftspflichtig sind

- bei der Volks- und Berufszählung: alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten u.ä. Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen, soweit Umstände, die in der Person des Auskunftspflichtigen liegen, dies erforderlich machen;
- bei den gebäudestatistischen Fragen: die Gebäudeeigentümer oder an deren Stelle die sonstigen rechtlich verfügungsberechtigten Personen (Nießbrauchberechtigte, Inhaber eines Anspruchs auf Übereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts) sowie deren Vertreter oder die Gebäudeverwalter:
- bei den wohnungsstatistischen Fragen: die Wohnungsinhaber oder deren Vertreter sowie die oben benannten Auskunftspflichtigen;
- bei der Arbeitsstättenzählung: die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen oder deren Vertreter.

Auskunftsverweigerung, Verweigerer

Weigert sich ein Auskunftspflichtiger, die Fragebogen auszufüllen, so erläutern Sie ihm bitte den Zweck der Erhebung und weisen Sie auf seine Auskunftspflicht nach § 5 des Volkszählungsgesetzes hin. Sagen Sie ihm außerdem, daß alle mit der Auswertung der Angaben befaßten Stellen und Personen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Weigert sich der Befragte auch dann noch, so notieren Sie bitte seinen Namen, Vornamen, bzw. die Anschrift der Arbeitsstätte sowie das Datum, und informieren Sie sofort Ihre Zählungsdienststelle.

Ausländer

Ausländer sind alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit einschl. der Staatenlosen und der Personen mit "ungeklärter" Staatsangehörigkeit, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Die in der Bundesrepublik anwesenden nichtdeutschen Flüchtlinge, die den Status eines heimatlosen Ausländers oder ausländischen Flüchtlings besitzen, zählen zu den Ausländern.

Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (auch Asylbewerber) sind wie die deutsche Bevölkerung auskunftspflichtig. Ausnahmeregelungen gelten für die Angehörigen ausländischer Streitkräfte und für die Angehörigen der ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen (Ausländische Missionen). Zur Erleichterung des Zählgeschäfts bei Ausländern stehen Übersetzungshilfen in türkischer, serbo-kroatischer, italienischer, griechischer, spanischer, portugiesischer, englischer und französischer Sprache zur Verfügung.

Ausländische Missionen

(Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate u. dgl.)

Die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen und ihre entsandten Mitglieder sind entsprechend den internationalen Regelungen bei einer Volkszählung nicht auskunftspflichtig. Es besteht jedoch Interesse, auch für diesen Bereich Angaben zu erhalten. Diese Angaben können nur auf freiwilliger Basis erhoben werden. Erfaßt werden müssen jedoch:

- deutsche Staatsangehörige, die in den Gebäuden der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder in den Wohnungen ihrer Mitalieder wohnen:
- nichtdeutsche Staatsangehörige, die in den Gebäuden der ausländischen

Missionen wohnen, aber nicht im Besitz von Ausweisen des Auswärtigen Amtes oder der Staats-(bzw. Senats-)Kanzleien der Länder sind.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Erhebung in exterritorialen Gebieten und der Erhebung außerhalb exterritorialer Gebiete.

Wie innerhalb exterritorialer Gebiete zu verfahren ist, sagt Ihnen Ihre Zählungsdienststelle.

Die außerhalb exterritorialer Gebiete lebenden Angehörigen diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen wohnen vorwiegend in privatrechtlich gemieteten Wohnungen und Gebäuden. Die Angaben zu diesen Wohnungen und Gebäuden sind zu erheben; die Angaben zu den Personen (Haushaltsbogen) können nur bei freiwilliger Mitarbeit der Betroffenen gewonnen werden. Wie im einzelnen zu verfahren ist, sagt Ihnen ebenfalls Ihre Zählungsdienststelle.

Ausländische Streitkräfte

Die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte und deren Angehörigen sind gemäß Art. 6 Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut bei einer Volkszählung nicht auskunftspflichtig. Es besteht jedoch Interesse, auch für diesen Bereich Angaben zu erhalten. Diese Angaben können nur auf freiwilliger Basis erhoben werden.

Erfaßt werden müssen jedoch:

- deutsche Staatsangehörige und
- nichtdeutsche Staatsangehörige, die in den Gebäuden ausländischer Streitkräfte wohnen, aber nicht Angehörige ausländischer Streitkräfte sind und
- alle privaten Arbeitsstätten auf dem Sperrgelände, die nicht von den ausländischen Streitkräften betrieben werden (z. B. Kantinen, Friseure u. dgl.). Die ZIvIIbediensteten in Arbeitsstätten der ausländischen Streitkräfte selbst werden durch das Statistische Landesamt zentral erfaßt.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Erhebung in den den ausländischen Streitkräften von der Bundesrepublik Deutschland überlassenen Liegenschaften und der Erhebung außerhalb dieser Liegenschaften.

Wie innerhalb dieser Liegenschaften zu verfahren ist, sagt Ihnen Ihre Zählungsdienststelle.

Die außerhalb dieser Liegenschaften lebenden Angehörigen ausländischer Streitkräfte wohnen vorwiegend in privatrechtlich gemieteten Wohnungen und Gebäuden. Die Angaben zu diesen Wohnungen und Gebäuden sind zu erheben; die Angaben zu den Personen (Haushaltsbogen) können nur auf freiwilliger Mitarbeit der Betroffenen gewonnen werden. Wie im einzelnen zu verfahren ist, sagt Ihnen ebenfalls Ihre Zählungsdienststelle.

Ausländische Unternehmen

Die im Bundesgebiet liegenden Arbeitsstätten von Unternehmen mit Sitz im Ausland müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen und werden in der Arbeitsstättenzählung wie Unternehmen (in sonstiger privater Rechtsform) behandelt

Auszubildende

Hierzu zählen gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich und technisch Auszubildende in allen Ausbildungsbereichen und im öffentlichen Dienst, einschl. Anlernlinge, Umschüler, Volontäre und Praktikanten, jedoch nicht Beamte im Vorbereitungsdienst.

Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden. Auszubildende in sozialen und Verwaltungsberufen (z. B. **Schwesternschülerinnen**) markieren im Haushaltsbogen bei Frage 9 "Auszubildender… kaufmännisch/technisch".

Automatische Anlagen (ohne Bedienungspersonal)

Anlagen ohne ständiges Bedienungspersonal, z.B. Pumpwerke, Umformerstationen, Warenautomaten, die nur gelegentlicher Wartung bedürfen, sind nicht als Arbeitsstätten zu zählen.

Bad, Dusche

Hierunter sind nur die funktionsfähigen Badeeinrichtungen zu verstehen. Zur Badeeinrichtung gehört, daß mindestens eine Badewanne (notfalls auch Sitzbadewanne) oder eine Dusche mit Bodenwanne vorhanden ist und in dem Raum selbst eine Abflußmöglichkeit für das Wasser besteht. Zu den Wohnungen mit Bad, Dusche zählen auch die mit einem gemeinsamen Bad oder Dusche im Gebäude bzw. in der Unterkunft, also Bademöglichkeiten, die den Haushalten mehrerer Wohnungen gemeinsam zur Verfügung stehen.

Baujahr

Als Baujahr eines Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung. Bei Gebäuden, die durch Schäden teilweise unbenutzbar geworden waren und wiederhergestellt wurden, sowie bei Erweiterungsbauten gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung. Bei total zerstörten und wiederaufgebauten sowie bei total renovierten Gebäuden ist das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr anzugeben.

Baustellen

Baustellen – auch **Arbeitsgemeinschaften** im Baugewerbe (Argen) – gelten nicht als Arbeitsstätten. Die auf Baustellen tätigen Personen werden im Arbeitsstättenbogen der zuständigen Haupt- oder Zweigniederlassung des Bauunternehmens erfaßt.

Im Haushaltsbogen ist bei Frage 17 die Anschrift der Baustelle anzugeben, bei ständig wechselnder Baustelle die Anschrift der Wohnung.

Beamte

Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, in das sie durch eine Anstellungs-(Ernennungs-)urkunde berufen sind, und führen eine Amtsbezeichnung des Verwaltungs- oder technischen Dienstes. Sie sind bei Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der Bundesbahn und -post sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts tätig. Als Beamte gelten auch Beamtenanwärter, Referendare, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angehörige der Polizei, des Bundesgrenzschutzes sowie Geistliche der Evangelischen und Römisch-katholischen Kirche. Geistliche anderer Religionsgemeinschaften dagegen gelten als Angestellte. Viele Banken und Versicherungen bezeichnen ihre Angestellten oft als Sekretäre oder Inspektoren oder auch als Bank- oder Versicherungsbeamte. Es handelt sich aber nur dann um Beamte, wehn der Arbeitgeber eine "juristische Person des öffentlichen Rechts" ist (z.B. Deutsche Bundesbank, Landeszentralbank) und ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorlieut.

Wahlbeamte gelten während ihrer Amtszeit als Beamte.

Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetriebe sind Einrichtungen, in denen Personen zumvorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt Unterkunft gewährt wird. Hierzu zählen Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Herbergen u.ä. Sie gelten nicht als Anstalten.

Für jeden Beherbergungsbetrieb ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Ausnahme: **Privatquartiere** werden in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

In großen Hotels befinden sich oft an andere Unternehmen/Personen verpachtete Verkaufsstände. Diese müssen einen eigenen Arbeitsstättenbogen ausfüllen.

Die in Beherbergungsbetrieben wohnenden Inhaber und das dort wohnende Personal bilden je nach Unterbringung einen gemeinsamen oder mehrere Haushalte (ggf. auch als Untermieter). Von den anwesenden Gästen füllen nur die **Dauergäste** und diejenigen ohne weitere Wohnung einen Wohnungs- und Haushaltsbogen aus.

Behörden, Dienststellen

Behörden werden in der Regel durch Sonderzähler erfaßt. Der Zähler erhält dann in dieser Dienststelle einen Kontrollzettel. Jede selbständige und unselbständige Dienststelle oder Einrichtung einer Behörde auf einem abgegrenzten Grundstück gilt als Arbeitsstätte. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Dienststellen von verschiedenen Verwaltungsträgern (Bund, Länder, Gemeinden), so gilt jede Dienststelle als Arbeitsstätte.

Sind mehrere Dienststellen des gleichen Verwaltungsträgers in einem Gebäude untergebracht, gelten sie nur dann als verschiedene Arbeitsstätten, wenn sie organisatorisch abgegrenzt sind und ihnen ein örtlich und sachlich bestimmtes Aufgabengebiet zugewiesen ist.

Bereitschaftspolizei

Dienststellen der Bereitschaftspolizei werden in der Regel durch Sonderzähler erfaßt. Das gilt auch für weitere Arbeitsstätten, die auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei angetroffen werden.

Der Zähler erhält vom Leiter der jeweiligen Arbeitsstätte einen Kontrollzettel, dessen Kenn-Nummer er in seine Zählerliste einträgt.

Bergbau

Im Bergbau gilt als Arbeitsstätte jede fördernde Schachtanlage einschl. aller mit ihr unter und über Tage verbundenen Einrichtungen. Reicht die Anlage über mehrere Gemeinden, so ist der Arbeitsstättenbogen vom Zähler am Haupteingang der fördernden Schachtanlage abzugeben.

Beruflich genutzte Wohnung, Berufsmietwohnung

Eine beruflich genutzte Wohnung liegt vor, wenn ein freiberuflich Tätiger (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater) oder ein Kleingewerbetreibender (z. B. Schneider) einen Teil der Wohnung zur Ausübung seines Berufs nutzt

Neben dem Wohnungs- und Haushaltsbogen ist ein Arbeitsstättenbogen anzulegen.

Betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente

Die betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente ist in der Regel eine

zusätzliche Versorgung, die an aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene ehemalige Betriebsangehörige aus Ruhegeldverpflichtungen, Pensionskassen oder Unterstützungskassen privater Unternehmen gezahlt wird. Wird daraus der überwiegende Lebensunterhalt bestritten, so ist bei Frage 8 im Haushaltsbogen "eigene Rente, Pension" zu markieren.

Betriebs-, Büro- oder Ladengemeinschaften, Einkaufszentren

Bestehen Betriebs-, Büro-, Ladengemeinschaften oder Einkaufszentren aus verschiedenen Unternehmen, so müssen auch verschiedene Arbeitsstättenbogen ausgefüllt werden.

Personen, die in mehreren Arbeitsstätten mit einem Teil ihrer Arbeitszeit tätig sind, sind in jeder Arbeitsstätte als Teilzeitbeschäftigte zu zählen. Ihre Löhne und Gehälter sind schätzungsweise aufzuteilen.

Werden Bürogemeinschaften als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (z.B. Gemeinschaftspraxen) geführt, so ist nur ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Bewohnte Unterkunft

Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Nutzung. Hierzu zählen z. B. **Behelfsheime, Baracken, Gartenlauben,** Schrebergartenhütten, Weinberghütten, **Wohnschiffe** und **Bauzüge**. Für sie werden nur dann Gebäudeangaben erhoben, wenn sie bewohnt sind.

Ein **Wohnwagen** oder eine **Laube** wird nur dann als bewohnte Unterkunft erfaßt, wenn seine/ihre Bewohner keine andere Wohnung haben. In diesem Fall muß auch ein Wohnungs- und Haushaltsbogen angelegt werden.

Binnenfischerei

Betriebe der Binnenfischerei füllen einen Arbeitsstättenbogen aus, falls sie steuerlich als Gewerbebetrieb gelten. Der Zähler übergibt den Arbeitsstättenbogen am Sitz des Büros.

Briefkastenfirmen, Mantel- und Scheingesellschaften

Gesellschaften des Handelsrechts, die nur rechtlich durch eine Eintragung in das Handelsregister bestehen, die kein eigenes Personal haben, also keinerlei gewerbliche, kaufmännische oder verwaltende Tätigkeit ausüben, werden von der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

Büros, Verwaltungen

Für Büros und Verwaltungen sind Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn darin regelmäßig mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist.

Bundesbahn, Bundespost

Betriebe und Dienststellen der Bundesbahn und der Bundespost werden gesondert erfaßt. Der Zähler erhält vom Leiter der Betriebe und Dienststellen einen Kontrolizettel, dessen Kenn-Nummer er in seine Zählerliste einträgt. Sonstige Arbeitsstätten (Gaststätten, Zeitungskioske u.ä.) auf dem Bahnhofsgelände oder in Großpostämtern sind dagegen vom Zähler mit Arbeitsstättenbogen zu erfassen.

Bundesgrenzschutz

- Gilt nicht für Berlin -

Die **Zivilbediensteten** bundesgrenzschutzeigener Arbeitsstätten werden zentral erfaßt.

Für Haushalte und Wohnungen von Grenzschutzbediensteten und von Zivilisten sowie privaten Arbeitsstätten (z.B. Friseur, Kantine) auf Anlagen des Bundesgrenzschutzes sind Wohnungs- und Haushaltsbogen bzw. Arbeitsstättenbogen vom zuständigen Zähler der Gemeinde anzulegen.

Gemeinschaftsunterkünfte werden wie Anstalten erfaßt (keine Gebäudeangaben), die darin untergebrachten Personen füllen nur einen Haushaltsbogen aus.

Dienststellen des Bundesgrenzschutzes, die sich außerhalb geschlossener Anlagen befinden, erhalten von ihrer Grenzschutz-Verwaltungsstelle einen Kontrollzettel, den sie dem zuständigen Zähler statt eines Arbeitsstättenbogens aushändigen. Die Kenn-Nummer des Kontrollzettels trägt der Zähler in seine Zählerliste ein.

Bundeswehr

- Gilt nicht für Berlin -

Dienststellen der Bundeswehr, die außerhalb des Kasernenbereichs liegen, erhalten von ihrer Standortverwaltung einen Kontrollzettel, den sie dem Zähler statt eines Arbeitsstättenbogens aushändigen. Die Kenn-Nummer des Kontrollzettels trägt der Zähler in seine Zählerliste ein.

Die privaten Arbeitsstätten in geschlossenen Anlagen der Bundeswehr (z.B. Friseure, verpachtete Kantinen usw.) werden durch die Standortverwaltungen selbst erfaßt.

Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe sind Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des Reinigungs- und Verlagsgewerbes, des Gesundheitswesens und der Rechtsberatung usw. Sie gelten auch dann als Arbeitsstätten, wenn keine feste Arbeitsstätte vorliegt (z.B. Schornsteinfeger, Wandermusiker).

Dienstwohnung, Werkswohnung

Dienst-, Werkswohnungen sind Wohnungen, die vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Wohnen überlassen werden. Nicht dazu gehören Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand.

Durchgangslager

Durchgangslager werden mit Zählerlisten für Anstalten und Wohnheime erfaßt. Soweit Personal beschäftigt wird, ist auch ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. als Vereinsvorstand, Beirat, Schiedsmann, Schöffe) gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Arbeitsstätten, in denen ausschließlich ehrenamtlich gearbeitet wird, haben keinen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Einmannbetriebe

Auch Betriebe, in denen nur der Inhaber allein tätig ist, haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen (z.B. allein arbeitender Schuhmacher).

Einzelöfen

Einzelöfen (z.B. Kohle-, Nachtspeicheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert.

Einzige Niederlassung

In den meisten Fällen sind Arbeitsstätten und Unternehmen identisch, d.h. das Unternehmen (die Praxis oder das Büro) besteht nur aus dieser einzigen Arbeitsstätte. Eine weitere Niederlassung gibt es nicht.

Erbbauberechtigter

Erbbauberechtigter ist derjenige, dem durch vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer ein Erbbaurecht im Grundbuch eingetragen wurde

Erbengemeinschaft

Eine Erbengemeinschaft liegt vor, wenn mehrere natürliche Personen ein Gebäude gemeinsam geerbt haben.

Erholungs- und Ferienheime

Erholungs- und Ferienheime sind Arbeitsstätten. Für die hier haupt- oder nebenberuflich Erwerbstätigen werden Arbeitsstättenbogen ausgefüllt, unabhängig davon, ob sie als Beherbergungsstätten von Unternehmen oder als Einrichtungen von Organisationen ohne Erwerbszweck geführt werden.

Erwerbstätige

Alle Personen, auch Schüler und Studierende, die am Stichtag der Zählung in einem Arbeits-, Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind, werden dann als Erwerbstätige bezeichnet, wenn sie die entsprechende Tätigkeit regelmäßig ausüben. Eine Tätigkeit gilt auch dann als regelmäßig, wenn sie einmal in der Woche ausgeübt wird oder wenn im Monat nur wenige Stunden geleistet werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. als Vereinsvorstand, Beirat, Schiedsmann, Schöffe) gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

Etagenheizung

Bei einer Etagenheizung werden die Räume einer Wohnung von einer nur für diese Wohnung bestimmten Heizquelle aus beheizt.

Fabriken

Die Betriebsleitung hat einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Falls auf dem Werksgelände ein Lehrlingswohnheim, eine Arbeiterwohnbaracke u. dgl. liegt, ist dafür eine Zählerliste für Anstalten und Wohnheime anzulegen.

Facharbeiter, Gesellen, Vorarbeiter

Facharbeiter, Gesellen, Vorarbeiter sind Arbeitnehmer, die wegen ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll gelten. Die Befähigung kann durch eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung, einen gleichwertigen Berufsfachschulabschluß oder durch langjährige Beschäftigung mit gleichwertigen Arbeiten bei entsprechender Entlohnung erworben worden sein.

Für die Volks-, Berufszählung ist maßgebend die Vereinbarung im Arbeitsvertrag, die nicht in allen Fällen mit der Rentenversicherungspflichtzugehörigkeit übereinstimmt.

Abweichend hiervon wird in der Arbeitsstättenzählung allein auf die Beitragspflicht zur Arbeiterrentenversicherung abgestellt.

Fernheizung, Blockheizung

Bei Fern- und Blockheizung werden die Wohnungen mehrerer Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus beheizt.

Bei Fernheizung ist im Wohnungsbogen bei Frage 6b) immer "Fernwärme" zu markieren.

Fernwärme

Fernwärme (auch Industrie-Abwärme) ist eine Heizenergie, die von einem außerhalb des eigenen Grundstücks liegenden Betriebs-, Block- oder Fernheizwerk geliefert wird.

Finanzielle Vorleistung des Mieters

Bei den finanziellen Vorleistungen, die vom Mieter einer Wohnung selbst oder von einem anderen zu seinen Gunsten an den Vermieter (Bauherr) gezahlt wurden, kann es sich um einen sog. abwohnbaren Baukostenzuschuß in der Form einer Mietvorauszahlung bzw. eines Mieterdarlehens handeln. Eine Mietvorauszahlung liegt vor, wenn der Mieter mit dem Bauherrn vereinbart hat, daß durch den Baukostenzuschuß die Miete für eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen wird. Das Mieterdarlehen ist ein Darlehen des Mieters an den Vermieter, das durch Erlaß bzw. Ermäßigung der Miete oder durch Rückzahlung getilgt werden kann.

Fischerei

Betriebe der Hochsee- und Küstenfischerei müssen einen Arbeitsstätten-

bogen ausfüllen, Betriebe der **Binnenfischerei** dagegen nur, wenn sie steuerlich als Gewerbebetrieb gelten. Die Arbeitsstättenbogen werden am Sitz des Büros ausgehändigt.

Fläche der Wohnung

Die Gesamtfläche der Wohnung setzt sich zusammen aus der Fläche

- aller Wohn- und Schlafräume, auch außerhalb des Wohnungsabschlusses (z. B. Mansarden),
- der Küche.
- des Badezimmers, der Toilette(n), Besen-, Speise- und Abstellkammer, Veranda, des Flurs, Balkons,
- der gewerblich genutzten Wohnräume.

Unter einer Schräge liegende Flächen sind nur halb zu rechnen, Balkone nur zu einem Viertel.

Keller- und Bodenräume (Speicher), soweit sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Mieter können die Fläche der Wohnung im allgemeinen dem Mietvertrag entnehmen

Freiberuflich Tätige, Selbständige

Hierzu gehören alle Personen, die nicht in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, z. B. Ärzte und Rechtsanwälte mit eigener Praxis, Architekten, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller, Privatlehrer, Fahrlehrer. Hebammen, **Gewerbetreibende**, sofern sie als Inhaber, Mitinhaber oder Pächter selbständig tätig sind, auch wenn sie keine Arbeitnehmer beschäftigen.

In Frage 9 des Haushaltsbogens gelten diese Personen als Selbständige. Sie haben auch dann einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn die Arbeitsstätte in der Wohnung liegt oder eine Arbeitsstätte als ständige räumliche oder technische Einrichtung nicht vorliegt (z.B. ambulante Gewerbetreibende, Hausierer, Hausschlachter, Schausteller).

Als Selbständige gelten auch **Hausgewerbetreibende** und **Zwischenmeister**. Heimarbeiter werden in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

Freizeitwohnung, Ferienwohnung, Ferienhaus

Eine Wohnung, die von Personen in der Freizeit bewohnt wird (z.B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien usw.), wird als Freizeitwohnung bezeichnet. Sie kann vom Eigentümer selbst bewohnt oder an Dritte vermietet oder kostenlos überlassen sein. Die Vermietung kann sowohl

über den Eigentümer als auch über einen Hotelbetrieb oder eine sonstige Organisation erfolgen; mit der Vermietung darf allerdings kein Hotelservice zwingend verbunden sein.

Gartenlauben, Schrebergartenhütten, Geräteschuppen, Weinberghütten usw. gelten nicht als Freizeitwohnungen.

Die private Vermietung von Ferienwohnungen/Ferienhäusern wird in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

Gärtnereien

Gärtnereibetriebe füllen einen Arbeitsstättenbogen nur dann aus, wenn sie bei der Besteuerung als Gewerbebetriebe gelten (z.B. Landschaftsgärtnereien, die sich mit der Anlage und Pflege von Gärten, Parks u. dgl. befassen; Friedhofsgärtnereien, die Gräber bepflanzen und pflegen; Dekorationsgärtnereien, Blumen- und Kranzbindereien, Handelsgärtnereien).

Gaststätten

Für Gaststätten ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen, sofern sie von selbständigen Bewirtschaftern geführt werden, auch wenn sie nicht täglich in Betrieb sind (z. B. in Vereinshäusern).

Gebäudeart

Berücksichtigt werden nur Gebäude mit Wohnraum. Gebäude sind für längere Dauer errichtete Bauwerke und enthalten Wohn-, Aufenthaltsräume und/oder Räume für Arbeitsstätten und andere Nutzungen. Als ein (einzelnes) Gebäude gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z.B. **Doppel-**, Gruppen- und **Reihenhäuser** – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist.

Bei einem Gebäude mit Wohnraum handelt es sich entweder um ein "Wohngebäude" oder um ein "sonstiges Gebäude mit Wohnraum".

Die Zuordnung hängt von den Anteilen des Gebäudes für Wohnzwecke und für Nichtwohnzwecke (für gewerbliche, soziale, kulturelle Zwecke, Verwaltungszwecke usw.) an der **Gesamtnutzfläche** ab. Die Gebäudeflächen, die zu Wohnzwecken und zu Nichtwohnzwecken genutzt werden, bilden die Gesamtnutzfläche des Gebäudes.

Die Fläche aller Wohnungen (siehe bei Fläche der Wohnung) des Gebäudes bilden den für Wohnzwecke genutzten Teil eines Gebäudes. Falls die Gesamtnutzfläche des Gebäudes erst festgestellt werden muß, kann der für Nichtwohnzwecke genutzte Teil der Gesamtnutzfläche aus der Restfläche

ermittelt werden. Dabei ist zu beachten, daß folgende Flächen des Gebäudes nicht zur Gesamtnutzfläche zählen: Flächen der **Treppenräume**, **Hausflure**, **Fahrstühle**, Rolltreppen, **Waschküchen**, **Trockenräume**, begrenzende Bauteile, Pfeiler, Schächte, **Heizungs**- und Klimaanlagen, der Anlagen zur Stromerzeugung.

Geschäftlich genutzte Wohnung, Geschäftsmietwohnung

Eine Geschäftsmietwohnung liegt vor, wenn eine Mietwohnung mit einem Laden verbunden ist bzw. wenn ein oder mehrere Zimmer als Verkaufsräume benutzt werden

Neben dem Wohnungs- und Haushaltsbogen ist ein Arbeitsstättenbogen anzulegen.

Geschäftszweig, Branche

Bei Frage 15 im Haushaltsbogen kommt es auf eine möglichst genaue Angabe des Geschäftszweiges (Wirtschaftszweiges, Branche, Behörde) an, zu dem der Betrieb gehört.

Die Zuordnung richtet sich nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der örtlichen Einheit. Umfaßt der Betrieb mehrere Abteilungen mit unterschiedlichem Produktionsprogramm (z. B. Gießerei und Straßenfahrzeugbau) oder ist er in anderer Beziehung gegliedert (z. B. Autohandel und -reparatur), so ist der überwiegende Geschäftszweig (wirtschaftlicher Schwerpunkt) einzutragen.

Für die Arbeitsstättenzählung siehe unter "Wirtschaftliche Tätigkeit" in Teil V.

Gewerblich genutzte Räume einer Wohnung

Das sind Räume in einer Wohnung, die am Stichtag der Zählung gewerblich genutzt werden.

Wird die gesamte Wohnung gewerblich genutzt, so ist nur ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Wird die Wohnung zum Wohnen und gewerblich genutzt, ist sowohl ein Wohnungs- und Haushaltsbogen als auch ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Handelsvertreter, Makler

Handelsvertreter können sowohl Selbständige als auch Angestellte sein. Selbständige Handelsvertreter, Makler müssen einen Arbeitsstättenbogen

ausfüllen. Der Zähler übergibt diesen zusammen mit den übrigen Erhebungsbogen in der Wohnung, sofern der Handelsvertreter, Makler sein Büro nicht an einem anderen Ort hat.

Handelsvertreter (Reisende), die Arbeitnehmer eines Unternehmens sind, erhalten keinen eigenen Arbeitsstättenbogen, da sie auf dem Arbeitsstättenbogen ihres Arbeitgebers angegeben werden müssen.

Hauptfachrichtung

Der fachliche Schwerpunkt, auf den der Abschluß an einer Berufsfach-, Fach-, Fachhoch- oder Hochschule ausgerichtet war, ist anzugeben. Zum Beispiel: Landwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik, Betriebswirtschaftslehre, Politik- und Sozialwissenschaften, Hotel- und Gaststättenwesen.

Hauptmieter

Als Hauptmieter gilt, wer das Recht zur Wohnungsnutzung durch Mietvertrag (auch mündliche Vereinbarung) mit dem Eigentümer des Gebäudes, der Wohnung erworben hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob für die Wohnung zur Zeit tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht. Bei privatem **Mietkauf** – im Gegensatz zur Wohnbesitzwohnung – wird im Wohnungsbogen bei Frage 1 "Hauptmieter" markiert.

Hauptniederlassung

Als Hauptniederlassung gilt nur die Arbeitsstätte, von der aus das ganze Unternehmen geleitet wird. **Zwischenverwaltungen**, wie z.B. **Bezirksdirektionen** von Versicherungsunternehmen, sind nicht Haupt-, sondern Zweigniederlassungen. Von der Hauptniederlassung sind alle inländischen Zweigniederlassungen, die zum Unternehmen gehören, aufzuführen. Haben freiberuflich Tätige oder Selbständige mehrere Büros oder Praxen, muß ein Büro oder eine Praxis als Hauptniederlassung ausgewiesen werden.

Hauptwohnung, Nebenwohnung

Bei der Volkszählung ist zu ermitteln, ob die Wohnung eines Einwohners die alleinige Wohnung ist, oder ob sie, wenn mehrere Wohnungen vorliegen, als Haupt- oder Nebenwohnung genutzt wird. Dabei richtet sich die Bestimmung der Haupt- oder Nebenwohnung nach neuen melderechtlichen Vorschriften.

In § 12 Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBI. I 1980, S.1429) werden für den Fall mehrerer Wohnungen Hauptwohnung und Nebenwohnung(en) wie folgt bestimmt.

§ 12

Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

Diese Neuabgrenzung ist/wird in die Landesmeldegesetze übernommen. Weitere Unterlagen (insbesondere zum Abgleich mit dem Melderegister, vgl. § 9, Abs. 1 Volkszählungsgesetz 1983) werden ggf. von den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Unter **hiesiger Wohnung** ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die dieser Wohnungs- und Haushaltsbogen ausgefüllt wird.

Bei einer weiteren Wohnung (Unterkunft, Zimmer) kann es sich auch um Freizeitwohnungen, möbllerte Zimmer am Arbeits- oder Ausbildungsort, Baracken, Arbeiterwohnheime, Internate handeln. Für Wehrdienstlelstende zählt die Kaserne nicht als weitere Wohnung. Eine Wohnung auf einem Schiff zählt nicht als weitere Wohnung.

Hausgewerbetreibende

Wer mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern in eigener Arbeitsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt, bearbeitet oder verpackt, dabei selbst wesentlich am Stück mitarbeitet und die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Aufraggeber überläßt, gilt als Hausgewerbetreibender. Hausgewerbetreibende haben für ihre Arbeitsstätte einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Alle dort Beschäftigten sind einzubeziehen.

Haushalt, zum Haushalt gehörende Personen

Als Haushalt wird eine Gesamtheit von Personen angesehen, die zusammen wohnen und wirtschaften, für die also im Haushalt gemeinsam gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren usw. Hierzu zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstag abwesende Haushaltsmitglieder, auch wenn sie noch andere Wohnungen innerhalb

des Bundesgebietes einschließlich Berlin (West) haben (dies gilt z.B. für am Hochschulort wohnende Studenten, für Wehrdienstleistende, für Wochenendpendler).

Einen eigenen Haushalt bilden auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, sowie Untermieter.

Hausgehilfinnen und Auszubildende (Lehrlinge), die in der Wohnung des Arbeitgebers bzw. Ausbildungsleiters wohnberechtigt sind und nicht selbständig wirtschaften, zählen auch zum Haushalt des Arbeitgebers bzw. Ausbildungsleiters.

Nur besuchsweise anwesende Personen zählen nicht zum Haushalt.

Haushalte gelten nicht als Arbeitsstätten im Sinne der Zählung, auch dann nicht, wenn sie Hausangestellte, Hausgehilfinnen, Wirtschafterinnen, Hausmeister, Heizer, Gärtner, Kraftfahrer u. dol. beschäftigen.

Hausmeister

Angestellte Hausmeister füllen keinen Arbeitsstättenbogen aus, da sie von ihrem Arbeitgeber mitgemeldet werden. Ihre Wohnung gilt nicht als Arbeitsstätte

Hausverwaltungen

Hausverwaltungen haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn sie gewerblich betrieben werden. Ist kein eigenes Büro vorhanden, übergibt der Zähler den Arbeitsstättenbogen in der Wohnung des Verwalters.

Hebammen

Hebammen und Krankenschwestern, die selbständig tätig sind, haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Der Zähler übergibt ihn zusammen mit den anderen Erhebungsbogen in der Wohnung.

Heimarbeiter

Heimarbeiter ist, wer in selbst gewählten Arbeitsbereichen allein oder mit Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überläßt.

Heimarbeiter werden in der Arbeitsstättenzählung 1983 nicht erfaßt. Sie dürfen deshalb weder vom Auftraggeber mitgemeldet werden, noch einen eigenen Arbeitsstättenbogen ausfüllen.

Kantinen

Kantinen, Zeitungs-, Warenverkaufs-, Erfrischungsstände, Garderoben und ähnliche Betriebe innerhalb anderer Arbeitsstätten (z. B. in Bahnhöfen, Behörden, Fabriken, Theatern, Warenhäusern auf Schiffen usw.) haben, sofern sie von selbständigen Bewirtschaftern geleitet werden, eigene Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kinderhorte

Kindergärten, Kindertagesstätten etc. haben einen Arbeitsstättenbogen für das dort beschäftigte Personal auszufüllen.

Klöster

Klöster sind als Anstalten zu erfassen.

Die Klosterverwaltung hat einen Arbeitsstättenbogen für das dort beschäftigte Personal auszufüllen. Jede weitere selbständige Arbeitsstätte auf dem Klostergelände, die überwiegend für den Markt produziert, ist mit je einem Arbeitsstättenbogen zu erfassen.

Kontrollzettel

Im Rahmen der Arbeitsstättenzählung werden einige Arbeitsstätten durch Sonderzähler erfaßt. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden für diese Arbeitsstätten Kontrollzettel ausgegeben. Die auf dem Kontrollzettel eingetragene Kenn-Nummer ist wie eine Arbeitsstättenbogen-Kenn-Nummer in die Zählerliste einzutragen.

Kosmetikberater(innen)

Kosmetikberater(innen) gelten als Handelsvertreter.

Krankengeld

Wer als Erwerbstätiger Krankengeld bezieht, gibt – sofern er überwiegend vom Krankengeld lebt – im Haushaltsbogen bei Frage 8 als überwiegenden Lebensunterhalt "Erwerbs-, Berufstätigkeit" an.

Bezieht ein Arbeitsloser Krankengeld, so muß er entsprechend "Arbeitslosengeld, -hilfe" markieren.

Krankenschwestern

Freiberuflich tätige Krankenschwestern, auch Hebammen, müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen. Der Zähler übergibt ihn zusammen mit den anderen Erhebungsbogen in der Wohnung.

Küche, Wohnküche, Kochnische, Kochschrank

Zu den Küchen zählen Kochküchen und Wohnküchen. Sie müssen mit einer Einrichtung zum Kochen ausgestattet sein. Nicht als Küchen gelten behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder behelfsmäßiger Kochecke.

Als Kochnische gilt nur eine zum Wohnraum gehörende Nische, die mit eigener Einrichtung zum Kochen ausgestattet ist.

Ein Kochschrank muß mindestens eine Kochplatte aufweisen, an die Wasserleitung angeschlossen sein und mindestens einen Ausguß besitzen.

Lagerplätze

Für Lagerplätze, Lagerräume, -keller, -schuppen u. dgl., die von dem Betrieb, zu dem sie gehören, örtlich getrennt liegen, ist nur dann ein eigener Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn dort mindestens eine Person regelmäßig beschäftigt ist.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft einschl. des Weinbaus erhalten in der Regel keinen Arbeitsstättenbogen. Ausgenommen sind solche Betriebe, die bei der Besteuerung (Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer) als Gewerbebetriebe gelten. Dazu gehören z. B.:

- a) Betriebe der gewerblichen Gärtnerei (Einrichtung und Pflege gärtnerischer Anlagen) sowie Betriebe der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Tierhaltung (z. B. Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Pelztierfarmen, Hundezüchtereien u. dgl.). Landwirtschaftliche Betriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind immer gewerblich.
- b) Dienstleistungsbetriebe f
 ür die Land- und Forstwirtschaft (M
 ähdrusch, Sch
 ädlingsbek
 ämpfung, Sch
 afschur u. dgl.).

Für sie sind Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Landwirte

Landwirte gelten als erwerbstätig, wenn sie im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb arbeiten. Hierbei ist es unerheblich, ob sie als Selbständige oder als mithelfende Familienangehörige arbeiten.

Leerstehende Gebäude mit Wohnraum

Für leerstehende Gebäude mit Wohnraum sind dann Angaben zu erheben, wenn

- die Wohnungen vorübergehend leerstehen und später wieder zu Wohnzwecken genutzt werden sollen
- die Wohnungen fertiggestellt, aber noch nicht bezogen sind
- sie zum Abriß bestimmt sind, aber noch keine behördliche Abbruchgenehmigung vorliegt
- die Umwidmung aller Wohnungen in Räume für gewerbliche Nutzung geplant ist, jedoch noch keine behördliche Genehmigung zur Nutzungsänderung vorliegt.

Nicht berücksichtigt werden die Gebäude mit Wohnraum, die sich noch im Bau befinden. Hierunter fallen alle Gebäude, in denen aus bautechnischen Gründen zum Stichtag der Volkszählung, dem 27. April 1983, noch keine Wohnung bezogen werden konnte.

Leerstehende Wohnung

Für jede leerstehende Wohnung muß ein Wohnungsbogen angelegt werden.

Nicht jede Wohnung, in der keine Auskunftsperson angetroffen wird, ist eine leerstehende Wohnung. In Erholungs- und Feriengebieten vor allem muß damit gerechnet werden, daß die dortigen Freizeit-, Ferienwohnungen zur Zeit der Zählung nicht bewohnt sind (siehe Freizeitwohnungen), sie müssen über Frage 3 im Wohnungsbogen als solche gekennzeichnet werden und dürfen keine Markierung bei "Seit wie vielen Monaten steht die Wohnung leer?" erhalten.

Lohnwerker

Selbständige Handwerker, die ihre Tätigkeit bei ihren Kunden ausüben, wie Hausfriseure, Hausschlächter u. dgl., haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Der Zähler übergibt den Arbeitsstättenbogen zusammen mit den anderen Erhebungsbogen in der Wohnung.

Mehrraumöfen

Ein Mehrraumofen (z. B. Kachelofen) beheizt gleichzeitig mehrere Räume (auch durch Luftkanäle).

Miete

Bei Frage 11 im Wohnungsbogen ist die Miete für den Monat April 1983 anzugeben. Es ist unerheblich, ob die Miete tatsächlich bezahlt wurde. Anzugeben ist der volle Mietbetrag. Es ist darauf zu achten, daß die Miete für die ganze Wohnung einschließlich der zur Wohnung gehörenden untervermieteten Räume angegeben wird.

Zur Miete rechnen auch die Kosten für sog. **Nebenleistungen** wie Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung und Schornsteinreinigung. Werden solche Leistungen gesondert bezahlt, so muß ein anteiliger Betrag der Monatsmiete zugerechnet werden.

Nebenkosten wie Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag und Zuschlag für Möblierung rechnen nicht zur Miete. Erfolgt die Mietzahlung in einer Pauschale und sind diese Nebenkosten darin enthalten, müssen sie von dem einzutragenden Mietbetrag abgezogen werden.

Mithelfender Familienangehöriger

In Frage 7 des Haushaltsbogens gelten alle mithelfenden Familienangehörigen als Erwerbstätige Dagegen gelten bei Frage 9 des Haushaltsbogens – wie auch in der Arbeitsstättenzählung – nur die Erwerbstätigen als mithelfende Familienangehörige, die ohne ein Entgelt beschäftigt sind. Bezahlte mithelfende Familienangehörige werden als Arbeiter oder Angestellte behandelt und entsprechend ihrer Qualifikation eingeordnet.

Musikkapellen, Orchester

Selbständige Musikkapellen und Orchester müssen einen Arbeitsstättenbogen im Büro oder in der Wohnung des Leiters der Kapelle ausfüllen, auch wenn sie in einem festen Vertragsverhältnis stehen (z. B. zu einem Tanzlo-kal). Stehen einzelne Musiker in einem Angestelltenverhältnis, so sind sie bei ihrem Arbeitgaber mitzumelden.

Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind und nicht einen selbständigen Gewerbebetrieb darstellen, füllen keinen Arbeitsstättenbogen aus.

Werden diese Nebenbetriebe in der Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer als Gewerbebetriebe behandelt, ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen

Öffentliche Förderung

(nur Erster Förderungsweg)

Als öffentlich gefördert gelten nur solche Wohnungen, die nach der Währungsreform (20. Juni 1948) fertiggestellt worden sind und für die öffentliche Mittel (des Bundes, des Landes oder der Gemeinde) zur Errichtung von Sozialwohnungen, also im Rahmen des sogenannten Ersten Förderungsweges, bewilligt wurden.

Zu den öffentlichen Mitteln des Ersten Förderungsweges zählen u.a.

- Darlehen zur Deckung der Baukosten (in der Regel öffentliche Baudarlehen oder Landesbaudarlehen genannt)
- Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Annuitätshilfen, Aufwendungszuschüsse oder -darlehen, Zinszuschüsse).

Für eine öffentlich geförderte Wohnung muß – im Falle einer Neuvermietung der Wohnung – der Mieter einen Wohnberechtigungsschein der zuständigen Gemeinde- oder Kreisbehörde (z.B. Wohnungsamt, Sozialamt) vorlegen.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im oben genannten Sinn zählen

- Mittel des sog. Zweiten Förderungsweges, z. B. Aufwendungsdarlehen nach dem Regionalprogramm des Bundes
- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz
- Wohnungsfürsorgemittel für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden
- Mittel zur F\u00f6rderung der Modernisierung oder f\u00fcr Ma\u00e4nahmen zur Einsparung von Heizenergie
- 7b-Abschreibungen und sonstige Steuervergünstigungen, Bausparprämien.

Sind die Förderungsmittel vorzeitig zurückgezahlt oder abgelöst worden, so gelten die Wohnungen am Zählungsstichtag – von Ausnahmefällen abgesehen – nur noch dann als öffentlich gefördert, wenn die Rückzahlung oder Ablösung nach dem 1. Januar 1975 erfolgte.

Ordensangehörige

Mitglieder religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften, soweit sie sich im erwerbsfähigen Alter befinden, sind grundsätzlich als Beschäftigte ihres Ordens anzusehen.

Sie können ihre Tätigkeit nur als Angestellte oder Beamte (z.B. Lehrer) ausüben.

Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören z. B. Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, caritative Organisationen, kulturelle, wissenschaftliche und im Erziehungswesen tätige Vereinigungen, politische Partelen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und andere Wirtschaftsverbände, Kammern, Sportverbände und -vereine usw. Organisationen füllen einen Arbeitsstätenbogen aus, wenn mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist.

Kirchengebäude sind nicht als Arbeitsstätten zu zählen. Die in der Kirche tätigen Personen sind in dem vom zuständigen Pfarramt auszufüllenden Arbeitsstättenbogen mit aufzuführen, jedoch ohne die nur ehrenamtlich tätigen Personen. Auch für sonstige kirchliche Dienststellen sind Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn in ihnen mindestens eine Person hauptoder nebenberuflich erwerbstätig ist.

Pachtbetriebe

Pachtbetriebe innerhalb anderer Arbeitsstätten sind als eigene Arbeitsstätten zu erfassen. Dazu gehören z.B. Garderoben, Kantinen, Büffets, Verkaufsstände. Bedürfnisanstalten in Kinos oder Gaststätten, Theatern, Warenhäusern, Bahnhöfen und dgl.

Patienten

Patienten in Sanatorien, Psychiatrischen Kliniken usw. sind auskunftspflichtig, wenn sie außerhalb des Sanatoriums, der Klinik usw. keine weitere Wohnung, Unterkunft haben. Sie haben nur den Haushaltsbogen auszufüllen (anstaltsmäßige Unterbringung).

Pensionszahlungen

Als Pension gelten nur Zahlungen aus öffentlichen Kassen als Ruhegeld an ehemalige Beamte, Richter, Geistliche und Personen, die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen bzw. als **Hinterbliebenenpension** an die Hinterbliebenen dieses Personenkreises.

Privatstationen von Ärzten in öffentlichen Krankenhäusern

Privatstationen von Ärzten in Krankenhäusern, die vom Klinikpersonal mitbetreut werden, gelten nicht als eigene Arbeitsstätte.

Führt der Arzt im Krankenhaus zusätzlich eine Praxis für die ambulante

Behandlung von Patienten, so ist hierfür ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit in der Praxis tätigen Arbeitnehmer sind hier und im Arbeitsstättenbogen des Krankenhauses jeweils als Teilzeitbeschäftigte zu zählen, ihre Löhne und Gehälter schätzungsweise aufzuteilen.

Räume der Wohnung

Zu den Räumen einer Wohnung zählen alle Wohn- und Schlafräume einschl. der untervermieteten sowie der außerhalb des Wohnungsabschlusses liegenden Räume (z. B. Mansarden). Gewerblich genutzte Wohnräume gehören ebenfalls dazu; Keller- und Bodenräume nur dann, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut sind. Dagegen zählen Küche, Bad, Toilette, Flur u. dgl. nicht zu den Räumen einer Wohnung.

Reisende

Reisende sind angestellte Handelsvertreter. Sie erhalten keinen eigenen Arbeitsstättenbogen. Siehe auch "Handelsvertreter, Makler".

Religionszugehörigkeit

Bei Evangelischen ist zu unterscheiden zwischen der Zugehörigkeit zu den Evangelischen Kirchen (ohne Freikirchen) und den Evangelischen Freikirchen.

"Evangelische Kirche" (ohne Freikirche)

dazu zählen z. B.:

die Evangelisch-lutherischen Landeskirchen,

die Reformierten Landeskirchen.

die Evangelische Kirche der Union und die übrigen unierten Landeskirchen,

der Bund Evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands und

die Evangelische Bruder-Unität in Deutschland.

"Evangelische Freikirche"

dazu zählen z. B.:

die Lutherischen Freikirchen.

die Reformierten freien Gemeinden.

der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,

die Methodistenkirche in Deutschland.

die Evangelische Gemeinschaft in Deutschland,

der Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland,

die Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinde,

die Heilsarmee in Deutschland.

die Volkskirchenbewegung Freie Christen;

die Anglikanische Kirche.

die Presbyterianer und Quäker.

"Andere Religionsgemeinschaft"

dazu zählen z. B.:

die Ostkirchen (Orthodoxe Kirche, Orientalische Kirche und Sondergruppen),

die Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen,

die christlich orientierten Sondergemeinschaften wie

die Adventisten, Bibelforscher, Zeugen Jehovas, Christliche Wissenschaft, die Katholisch-Apostolische Kirche, Neuapostolische Kirche.

die nichtchristlichen Volks- und Weltreligionen $(z.B.\ Islam)$ sowie die freireligiösen und Weltanschauungsgemeinschaften.

"Keiner Religionsgemeinschaft zugehörig"

dazu zählen z. B.:

Atheisten, Bekenntnislose und aus der Kirche Ausgetretene.

Rente

Zur Rente gehören Zahlungen aus

- der sozialen Rentenversicherung (Rentenversicherung für Arbeiter, Rentenversicherung für Angestellte, Knappschaftliche Rentenversicherung, Handwerkerversicherung – vorher Altersvorsorge für das Deutsche Handwerk –) an Selbstversicherte und Hinterbliebene (Witwen, Waisen),
- der Kriegsopferversorgung an Kriegsopfer und Hinterbliebene, Zahlungen der politisch, rassisch und religiös Verfolgten,
- der Unfallversicherung an Unfallopfer und Hinterbliebene.

Der Empfang einer Rente schließt die Erwerbstätigkeit nicht aus. Renteneinkünfte sind stets beim Rentenberechtigten anzugeben (z. B. Waisenrente als eigene Rente des Kindes, Witwenrente als eigene Rente der Witwe). Wird der überwiegende Lebensunterhalt durch eine Auslandsrente bestriten, so ist ebenfalls die Kategorie "eigene Rente, Pension" zu markieren. Auch die Altershilfe für Landwirte sowie die Altersversorgung der freien Berufe gehören zu den Renten.

Saison- und Kampagnebetriebe

Saison- und Kampagnebetriebe sind zu erfassen, wenn am Stichtag der Zählung mindestens eine Person erwerbstätig ist. Solche Arbeitsstätten sind z.B. **Zuckerfabriken**, **Mälzereien**, **Badeanstalten** usw.

Schaustellerunternehmen, Zirkus

Schaustellerunternehmen füllen einen Arbeitsstättenbogen am Ort ihres ständigen Büros aus. Falls kein Büro unterhalten wird, ist der Arbeitsstättenbogen am Ort der Wohnung des Inhabers auszuhändigen.

Schiffe

Auf Schiffen ist keine Zählung durchzuführen. Schiffe sind somit auch nicht als Arbeitsstätten anzusehen. Ihr Personal ist im Arbeitsstättenbogen des Schiffseigners oder der Reederei anzugeben. Die auf dem Schiff verpachteten Betriebe sind an ihrem Sitz auf dem Festland zu erfassen.

Auf außer Betrieb gestellten Schiffen, die als Wohnschiffe, als Hotels, als Gaststätten usw. benutzt werden, ist die Zählung wie in Gebäuden durchzuführen und ggf. bei den Gebäudeangaben (Frage 1) im Wohnungsbogen "bewohnte Unterkunft" zu markieren.

Schulen

Die Leiter von privaten Schulen müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen. Öffentliche Schulen werden in der Regel durch Sonderzähler erfaßt. Für sie ist dann ein Kontrollzettel einzuziehen.

Schulentlassene

Schulentlassene, die noch keine Arbeitsstelle, Ausbildungsstelle gefunden haben, markieren bei Frage 7 im Haushaltsbogen "arbeitslos, arbeitsuchend".

Soldat

- Gilt nicht für Berlin -

Zu den Soldaten zählen Berufssoldaten, die sich auf Lebenszeit zum Wehrdienst verpflichtet haben, Soldaten auf Zeit (Verpflichtung bis höchstens 15 Jahre), Soldaten (Wehrpflichtige) im Grundwehrdienst, Soldaten bei Wehrübungen (Wehrübende).

Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten hinsichtlich der Erwerbs-

tätigkeitsmerkmale besondere Ausfüllregeln, die ihnen durch Erlaß des Verteidigungsministeriums bekanntgemacht worden sind. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zählen als Beamte.

Sonstige Gebäude mit Wohnraum

Das Gebäude enthält zwar Wohnraum, wird aber zu weniger als der Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt. Der überwiegende Teil dient gewerblichen, sozialen, kulturellen, Verwaltungs- u.ä. Zwecken (z.B. Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, Geschäftshaus, Anstaltsgebäude, Hotel).

Zur Ermittlung des Anteils der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche siehe unter Gebäudeart.

Sonstige Unterstützungen

(z. B. Sozialhilfe, BAföG)

Zur Kategorie der "sonstigen Unterstützungen" (Frage 8 im Haushaltsbogen) gehören die

- Sozialhilfe

sowie Zahlungen der öffentlichen Hand an

- Ehefrauen von Wehrpflichtigen,
- Studenten und Schüler (Stipendien, BAföG).

Ferner gehören dazu private Zahlungen wie

- private Unterstützungen, z. B. Ausbildungsbeihilfe von nicht verwandten Personen,
- Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehepartner, Leibrenten.

Sozialhilfe

Sozialhilfe umfaßt alle Leistungen an Hilfesuchende aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes.

Staatsangehörigkeit

Besteht neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist im Haushaltsbogen bei Frage 5 "deutsch" zu markieren. Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116, Absatz 1 – z. B. Vertriebene, Flüchtlinge –) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, markieren ebenfalls "deutsch".

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit markieren "nicht deutsch".

Stichtag der Zählung, Zählungsstichtag

Maßgebend sind die Verhältnisse am 27. April 1983, 0.00 Uhr (Mitternacht vom Dienstag, den 26. April, auf Mittwoch, den 27. April). Somit sind alle Personen, die am 26. April 1983 oder früher geboren wurden, zu erfassen, nicht dagegen die am 27. April 1983 oder danach **Geborenen.**

Entsprechend ist für jede Person, die am 27. April 1983, 0.00 Uhr, oder danach gestorben ist, eine eigene Spalte im Haushaltsbogen auszufüllen, nicht dagegen für die am 26. April oder früher **Gestorbenen.**

Wer erst am Zählungsstichtag (27. April 1983) oder danach umzieht, muß seinen Fragebogen am alten Wohnsitz abliefern. Haushalte bzw. Personen, die vor dem Zählungsstichtag umziehen, werden am neuen Wohnsitz gezählt. Die Angaben in dem Fragebogen sind in diesem Fall auf die neue Anschrift zu beziehen.

Personen, die nach dem 26. April 1983 geheiratet haben, geschieden wurden oder deren Ehepartner verstarb, sind nach ihrem vorhergehenden Familienstand zu erfassen.

Arbeitsstätten, die am Zählungsstichtag oder danach ihren Sitz verlegen, sind noch unter ihrer alten Adresse zu erfassen; diejenigen dagegen, die vor dem Stichtag verlegt wurden, unter ihrer neuen Adresse.

Sind die tätigen Personen im Rahmen der Arbeitsstättenzählung zu diesem Tag nicht zu ermitteln, ist als Stichtag der nächstmögliche Zeitpunkt vor oder nach dem 27. April 1983 zugrunde zu legen.

Die Bruttolöhne und -gehälter beziehen sich auf das Kalenderjahr 1982. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, sind die Angaben für das letzte Geschäftsjahr zu machen, das bis April 1983 zu Ende ging.

Stiftswohnungen

Das sind Wohnungen im Eigentum von Stiftungen, die an bevorrechtigte Bevölkerungsgruppen – in der Regel verbilligt – abgegeben werden.

Tätige Personen

Als tätige Personen im Rahmen der Arbeitsstättenzählung gelten alle vollund teilzeitbeschäftigten Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis stehen und in der Lohn- und Gehaltsliste geführt werden, einschl. tätiger Inhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger, unabhängig von der Arbeitszeit, die sie in der Arbeitsstätte tätig sind.

Teilzeit-Erwerbstätigkeit, Teilzeitbeschäftigte

Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeit-Erwerbstätigkeit.

In der Volks- und Berufszählung gelten als Teilzeit-Erwerbstätige alle Personen, die bis zu 36 Std. in der Woche erwerbstätig sind, auch wenn sie nur stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen in der Woche beschäftigt sind.

In der Arbeitsstättenzählung gelten alle am Stichtag tätigen Personen, die zur Ableistung einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eingestellt sind, als Teilzeitbeschäftigte.

Tierzüchtereien

Tierzüchtereien haben nur dann einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn sie bei der Besteuerung als Gewerbebetrieb gelten (z. B. Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Pelztierfarmen, Hundezüchtereien u. dgl.).

Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz

Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist im Haushaltsbogen, Frage 8, bei "sonstige Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG)" zu markieren.

Untermieter

Als Untermieter gelten alle Haushalte (auch Einzelperson) in einer Wohnung, denen Teile der Wohnung von dem Wohnungsinhaber (Eigentümer, Hauptmieter) überlassen worden sind, gleichgültig, ob gegen oder ohne Mietzahlung.

Eine **Wohnung** gilt als **total untervermietet**, wenn mehrere Haushalte darin wohnen, die einzeln mit dem nicht in der Wohnung wohnenden Inhaber (Eigentümer, Hauptmieter) über Teile der Wohnung einen Mietvertrag abgeschlossen haben. Die in einer solchen Wohnung lebenden Haushalte gelten als Untermieter.

Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohnung, beantwortet einer die Fragen zur Wohnung, die übrigen nur die Fragen 1 und 2 im Wohnungsbogen.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und den Ertrag ermittelt.

Unternehmen in Liquidation

Unternehmen, die sich in Liquidation befinden, haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, solange sie wirtschaftlich tätig sind.

Untervermietete Räume

Untervermietete Räume sind Räume einer Wohnung, die vom Wohnungsinhaber (Eigentümer, Hauptmieter) durch schriftlichen oder mündlichen Vertrag an Untermieter überlassen werden.

Verkaufsstände

Verkaufsstände auf Grundstücken, Straßen oder Plätzen, die als Dauerverkaufsstände ständig an derselben Stelle betrieben werden (z. B. in Markthallen), erhalten einen Arbeitsstättenbogen an ihrem Standort.

Filegende Verkaufsstände mit wechselndem Standort, Verkaufsstände des ambulanten Gewerbes und des Straßenhandels, Verkaufsstände auf Wochen- und Jahrmärkten hingegen erhalten den Arbeitsstättenbogen nicht an ihrem jeweiligen Standort, sondern in der Wohnung des Inhabers.

Verkehrsbetriebe

Verkehrsbetriebe erhalten einen Arbeitsstättenbogen. Hierzu gehören z. B. Straßenbahnbetriebe, Omnibusbetriebe, Seehafen- und Luftfahrtbetriebe, Spediteure sowie Reiseveranstalter und -vermittler. Bundesbahn und Bundespost werden gesondert erfaßt.

Versorgungs-, Entsorgungsbetriebe

Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe erhalten einen Arbeitsstättenbogen. Hierzu zählen z.B. Betriebe für Wasser-, Gas-, Strom- und Wärmeenergieversorgung, Betriebe für Abwasserbeseitigung, Müllaufbereitung oder Müllbeseitigung sowie Schlachthöfe.

Verwaltungsbüros

Verwaltungsbüros füllen einen Arbeitsstättenbogen aus, wenn in ihnen mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist.

Weitere Erwerbstätigkeit

Als weitere Erwerbstätigkeit im Sinne der Frage 10 im Haushaltsbogen zählt jede Tätigkeit noch so geringen Umfangs, die derzeit (auch wenn nur

gelegentlich bzw. als unentgeltliche Mithilfe im Betrieb eines Familienangehörigen) neben der hauptsächlichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Es ist unerheblich, ob die **Nebentätigkeit** im gleichen oder in einem anderen Beruf ausgeübt wird.

Kann von einer Auskunftsperson nicht angegeben werden, welche Tätigkeit als Haupterwerbstätigkeit anzusehen ist, so ist nach der Zahl der für die einzelnen Tätigkeiten normalerweise geleisteten Arbeitsstunden zu entscheiden. Wird eine Tätigkeit als Selbständiger und Abhängiger ausgeübt (z. B. als selbständiger Landwirt und Waldarbeiter) und kann nicht angegeben werden, welche dieser beiden Tätigkeiten als hauptsächliche zu betrachten ist, so ist diejenige Tätigkeit, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, als hauptsächliche Tätigkeit einzutragen (im vorliegenden Fall in der Regel die Tätigkeit als Waldarbeiter).

Nicht anzugeben sind ehrenamtliche Tätigkeiten (Vereinsvorsitzender u. dgl.).

Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Erstreckt sich die Tätigkeit einer Arbeitsstätte auf mehrere Wirtschaftsbereiche, so ist anzugeben, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit bei der Herstellung oder Reparatur von Waren, im Bauwesen, im Großhandel, Einzelhandel, bei der Vermittlung von Waren und Leistungen, bei Transport- oder bei Dienstleistungen liegt, d.h. welche dieser Tätigkeiten überwiegt. Nähere Erläuterungen für die Arbeitsstättenzählungen finden Sie in Teil V. Frage A3.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, deren Gesamtnutzfläche mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt wird (z. B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, Appartementhaus, Wohnheim, Ferienhaus).

Zur Ermittlung des Anteils der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche siehe unter Gebäudeart.

Wohngemeinschaft

Eine Wohngemeinschaft ist dann als ein Haushalt zu erfassen, wenn alle Mitglieder gemeinsam wirtschaften. Falls einzelne Personen selbständig wirtschaften, sind diese als Untermieter zu erfassen.

Wohnheimbewohner

Wohnheimunterbringung dient den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise, z. B. älterer Menschen, und ist in der Regel durch besondere Einrichtungen und Leistungen auf deren Bedürfnisse ausgerichtet.

Nur tatsächlich wohnheimmäßig untergebrachte Personen werden als Wohnheimbewohner verstanden. Wohnheimmäßige Unterbringung liegt – auch wenn Gemeinschaftseinrichtungen und Heimleistungen vorhanden sind – nur bei selbständiger Lebens- und Haushaltsführung (als Einzelperson oder als Mehrpersonenhaushalt) vor. Es wird von einer Unterbringung in einzelnen Wohneinheiten (Wohnungen) ausgegangen. Diese Haushalte füllen daher sowohl den Wohnungs- als auch den Haushaltsbogen aus. Das Gegenteil ist die anstaltsmäßige Unterbringung; Versorgung und/oder

Das Gegenteil ist die anstaltsmäßige Unterbringung; Versorgung und/oder Betreuung werden dann vollständig von der Anstalt oder vom Heim übernommen.

Ein Gebäude kann vollständig der wohnheimmäßigen Unterbringung dienen, dann führt es in der Regel die Bezeichnung "Wohnheim", z.B. Studentenwohnheim, Altenwohnheim, Wohnheime für Mutter und Kind. Andererseits kann ein Gebäude nur teilweise für wohnheimmäßige Unterbringung genutzt werden.

Wohnheimbewohner sind stets nur die Personen/Haushalte, die in den für wohnheimmäßige Unterbringung vorgesehenen Wohneinheiten leben. Bei Frage 20 des Haushaltsbogens markieren sie stets "Insasse".

Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohneinheit für wohnheimmäßige Unterbringung, beantwortet einer die Fragen zur Wohneinheit (Wohnung), die übrigen nur die Fragen 1 und 2 des Wohnungsbogens.

Wohnung

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit Wohnraum zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie sollen einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohnung gegenwättig ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind.

Falls ein Haushalt in einem Gebäude mehr als eine Wohnung nutzt, so sind die Wohnungsangaben auf einem Wohnungsbogen zusammenzufassen.

Zentralheizung

Bei einer Zentralheizung versorgt eine zentrale Heizquelle über ein Röhrensystem die Wohnungen nur eines Gebäudes.

Zivildienstleistender

Gilt nicht für Berlin –

Im Haushaltsbogen ist bei Frage 7 "erwerbstätig über 36 Std. in der Woche (Vollzeit)" zu markieren.

Zweigniederlassungen, Filialen

Eine Arbeitsstätte gilt als Zweigniederlassung, wenn sie von der Hauptniederlassung räumlich – ggf. auch in derselben Gemeinde – getrennt besteht und rechtlich unselbständig ist. Es ist unbedingt erforderlich, daß die genaue Anschrift (einschl. des Bundeslandes) und der Schwerpunkt der Tätigkeit des gesamten Unternehmens angegeben wird, zu dem diese Arbeitsstätte als Zweigniederlassung gehört.

Alle inländischen Zweigniederlassungen, die zum Unternehmen gehören, sind ebenfalls von der Hauptniederlassung aufzuführen.

Zwischenmeister

Zwischenmeister geben, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihnen von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter und rechnen im Namen des Auftraggebers ab.

Zwischenmeister sind als Selbständige zu markieren und füllen einen eigenen Arbeitsstättenbogen aus. Die in Lohnlisten beim Zwischenmeister geführten Heimarbeiter sind nicht anzugeben, da Heimarbeiter bei der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt werden.



Teil III A Hinweise zu den Fragen im Wohnungsbogen – Wohnungsangaben –



Frage 1: Wohnverhältnis

Mit der Frage nach dem Wohnverhältnis soll festgestellt werden, ob der/die Bewohner in einem Eigentums- oder Mietverhältnis zur Wohnung steht/ stehen.

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit Wohnraum zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie sollen einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohnung gegenwärtig ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind.

Falls ein Haushalt in einem Gebäude mehr als eine Wohnung nutzt, so sind die Wohnungsangaben auf einem Wohnungsbogen zusammenzufassen.

a) Eigentümer, Miteigentümer oder Kaufanwärter

Eigentümer

"Eigentümer" wird dann markiert, wenn einer oder mehreren Personen des Haushalts das Eigentum an dem Gebäude oder der Wohnung rechtlich zusteht oder die Eintragung im Grundbuch schon beantragt ist. Haushalte in mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen, die sich als **Wohnbesitzberechtligte** bezeichnen (sie haben einen Wohnbesitzbrief), markieren "Eigentümer".

Miteigentümer

Miteigentümer ist derjenige, dem das Eigentum nicht allein, sondern nur mit anderen – etwa im Rahmen einer Erbengemeinschaft – zusteht. Miteigentümer sind als "Eigentümer" zu markieren.

Kaufanwärter

Kaufanwärter sind zukünftige Erwerber des Gebäudes oder der Wohnung, die bereits einen Vorvertrag abgeschlossen haben. Sie sind als "Eigentümer" zu markieren.

noch Frage 1 Wohnverhältnis

b) Hauptmieter, Altenteiler, Wohnheimbewohner

Hauptmieter

Als Hauptmieter gilt, wer das Recht zur Wohnungsnutzung durch Mietvertrag (auch mündliche Vereinbarung) mit dem Eigentümer des Gebäudes/ der Wohnung erworben hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob für die Wohnung zur Zeit tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht.

Bei privatem **Mietkauf** – im Gegensatz zur Wohnbesitzwohnung – wird "Hauptmieter" markiert.

Altenteiler

Eigentümer, der seine Rechte an einem Gebäude mit Wohnraum – nicht nur landwirtschaftlicher Art – an einen Nachfolger (z. B. Sohn, Tochter) abtritt, sich aber auf Lebzeiten u. a. ein Wohnrecht vorbehält.

Wohnheimbewohner

Wohnheimunterbringung dient den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise, z. B. älterer Menschen, und ist in der Regel durch besondere Einrichtungen und Leistungen auf deren Bedürfnisse ausgerichtet.

Nur tatsächlich wohnheimmäßig untergebrachte Personen werden als Wohnheimbewohner verstanden. Wohnheimmäßige Unterbringung liegt – auch wenn Gemeinschaftseinrichtungen und Heimleistungen vorhanden sind – nur bei selbständiger Lebens- und Haushaltstührung (als Einzelperson oder als Mehrpersonenhaushalt) vor. Es wird von einer Unterbringung in einzelnen Wohneinheiten (Wohnungen) ausgegangen. Diese Haushalte füllen daher sowohl den Wohnungs- als auch den Haushaltsbogen aus. Das Gegenteil ist die anstaltsmäßige Unterbringung; Versorgung und/oder

Das Gegenteil ist die anstaltsmäßige Unterbringung; Versorgung und/oder Betreuung werden dann vollständig von der Anstalt oder vom Heim übernommen.

Ein Gebäude kann vollständig der wohnheimmäßigen Unterbringung dienen; dann führt es in der Regel die Bezeichnung "Wohnheim", z.B. Studentenwohnheim, Altenwohnheim, Wohnheim für Mutter und Kind. Andererseits kann ein Gebäude nur teilweise für wohnheimmäßige Unterbringung genutzt werden.

Wohnheimbewohner sind stets nur die Personen/Haushalte, die in den für wohnheimmäßige Unterbringung vorgesehenen Wohneinheiten leben. Bei Frage 20 des Haushaltsbogens markieren sie stets "Insasse".

Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohneinheit für wohnheimmäßige Unterbringung, beantwortet einer die Fragen zur Wohneinheit (Wohnung), die übrigen nur die Fragen 1 und 2 des Wohnungsbogens.

c) Untermieter

Als Untermieter gelten alle Haushalte (auch Einzelperson) in einer Wohnung, denen Teile der Wohnung von dem Wohnungsinhaber (Eigentümer, Hauptmieter) überlassen worden sind, gleichgültig, ob gegen oder ohne Mietzahlung.

Total untervermietete Wohnung

Elne Wohnung gilt als total untervermietet, wenn mehrere Haushalte darin wohnen, die einzeln mit dem nicht in der Wohnung wohnenden Inhaber (Eigentümer, Hauptmieter) über Teile der Wohnung einen Mietvertrag abgeschlossen haben. Die in einer solchen Wohnung lebenden Haushalte gelten als Untermieter.

Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohnung, beantwortet einer die Fragen zur Wohnung, die übrigen nur die Fragen 1 und 2 des Wohnungsbogens.

Frage 3: Freizeitwohnung, Ferienwohnung

Eine Wohnung, die von Personen in der Freizeit bewohnt wird (z.B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien usw.), wird als Freizeitwohnung bezeichnet. Sie kann vom Eigentümer selbst bewohnt oder an Dritte vermietet oder kostenlos überlassen sein. Die Vermietung kann sowohl über den Eigentümer als auch über einen Hotelbetrieb oder eine sonstige Organisation erfolgen; mit der Vermietung darf allerdings kein Hotelservice zwingend verbunden sein.

Gartenlauben, Schrebergartenhütten, Geräteschuppen, Weinberghütten usw. gelten nicht als Freizeitwohnungen.

Frage 4: Einzugsjahr

Anzugeben ist in der Regel das Jahr, in dem das am längsten hier wohnende Haushaltsmitglied diese Wohnung bezogen hat.

Frage 5: Wohnungsausstattung

Küche, Wohnküche, Kochnische, Kochschrank

Zu den Küchen zählen Kochküchen und Wohnküchen. Sie müssen mit einer Einrichtung zum Kochen ausgestattet sein. Nicht als Küchen gelten behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder behelfsmäßiger Kochecke.

Als Kochnische gilt nur eine zu einem Wohnraum gehörende Nische, die mit einer Einrichtung zum Kochen ausgestattet ist.

Ein Kochschrank muß mindestens eine Kochplatte aufweisen, an die Wasserleitung angeschlossen sein und mindestens einen Ausguß besitzen.

Toilette (innerhalb der Wohnung)

Hierunter sind nur Toiletten (Klosetts, Aborte) zu verstehen, die über Spülkästen oder Druckspüler an ein Wassernetz angeschlossen sind.

Bad, Dusche

Hierunter sind nur die funktionsfähigen Badeeinrichtungen zu verstehen. Zur Badeeinrichtung gehört, daß mindestens eine Badewanne (notfalls auch Sitzbadewanne) oder eine Dusche mit Bodenwanne vorhanden ist und in dem Raum selbst eine Abflußmöglichkeit für das Wasser besteht. Zu den Wohnungen mit Bad, Dusche zählen auch die mit einem gemeinsamen Bad oder Dusche im Gebäude bzw. in der Unterkunft, also Bademöglichkeiten, die den Haushalten mehrerer Wohnungen gemeinsam zur Verfügung stehen.

Frage 6: Beheizung

a) Art der Heizung

Fern- oder Blockheizung

Bei Fern- und Blockheizung werden die Wohnungen mehrerer Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus beheizt.

Bei Fernheizung ist immer "Fernwärme" zu markieren.

Zentralheizung

Bei einer Zentralheizung versorgt eine zentrale Heizquelle über ein Röhrensystem die Wohnungen nur eines Gebäudes.

Etagenheizung

Bei einer Etagenheizung werden die Räume einer Wohnung von einer nur für diese Wohnung bestimmten Heizquelle aus beheizt.

Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Elektrospelcher)

Einzelöfen (z.B. Kohle-, Nachtspeicheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert.

Ein **Mehrraumofen** (z. B. Kachelofen) beheizt gleichzeitig mehrere Räume (auch durch Luftkanäle).

b) Brennstoff, Wärmequelle

Zur Frage nach dem Brennstoff, der Wärmequelle können mehrere Angaben gemacht werden, z.B. wenn für Einzelofenheizung verschiedene Brennstoffe (u.a. Kohle, Strom) verwendet werden oder wenn zu einer mit Heizöl betriebenen Heizanlage zusätzliche Wärmequellen verwendet werden

Kohle, Holz usw.

Zu der Kategorie "Kohle, Holz usw." zählen auch **Koks,** Torf und ähnliche feste Brennstoffe

Fernwärme

Fernwärme (auch Industrie-Abwärme) ist eine Heizenergie, die von einem außerhalb des eigenen Grundstücks liegenden Betriebs-, Block- oder Fernheizwerk geliefert wird.

Frage 7: Räume der Wohnung

Zu den Räumen einer Wohnung zählen alle Wohn- und Schlafräume einschl. der untervermieteten sowie der außerhalb des Wohnungsabschlusses liegenden Räume (z. B. Mansarden). Gewerblich genutzte Wohnräume

noch Frage 7 Räume der Wohnung

gehören ebenfalls dazu; Keller- und Bodenräume nur dann, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut sind. Dagegen zählen Küche, Bad, Toilette, Flur u. dql. nicht zu den Räumen einer Wohnung.

a) Untervermietete Räume

Untervermietete Räume sind Räume einer Wohnung, die vom Wohnungsinhaber (Eigentümer, Hauptmieter) durch schriftlichen oder mündlichen Vertrag an Untermieter überlassen werden.

b) Gewerblich genutzte Räume

Das sind Räume in einer Wohnung, die am Stichtag der Zählung gewerblich genutzt werden.

Wird die gesamte Wohnung gewerblich genutzt, so ist nur ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Wird die Wohnung zum Wohnen und gewerblich genutzt, ist sowohl ein Wohnungs- und Haushaltsbogen als auch ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Frage 8: Fläche der Wohnung

Die Gesamtfläche der Wohnung setzt sich zusammen aus der Fläche

- aller Wohn- und Schlafräume, auch außerhalb des Wohnungsabschlusses (z. B. Mansarden),
- der Küche.
- des Badezimmers, der Toilette(n), Besen-, Speise- und Abstellkammer, Veranda, des Flurs, Balkons.
- der gewerblich genutzten Wohnräume.

Unter einer Schräge liegende Flächen sind nur halb zu rechnen, Balkone nur zu einem Viertel.

Keller- und Bodenräume (Speicher), soweit sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Mieter können die Fläche der Wohnung im allgemeinen dem Mietvertrag entnehmen.

Frage 9: Öffentliche Förderung (nur Erster Förderungsweg)

Als öffentlich gefördert gelten nur solche Wohnungen, die nach der Wäh-

rungsreform (20. Juni 1948) fertiggestellt worden sind und für die öffentliche Mittel (des Bundes, des Landes oder der Gemeinde) zur Errichtung von Sozialwohnungen, also im Rahmen des sogenannten Ersten Förderungsweges, bewilligt wurden.

Zu den öffentlichen Mitteln des Ersten Förderungsweges zählen u.a.

- Darlehen zur Deckung der Baukosten (in der Regel öffentliche Baudarlehen oder Landesbaudarlehen genannt)
- Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Annuitätshilfen, Aufwendungszuschüsse oder -darlehen, Zinszuschüsse).

Für eine öffentlich geförderte Wohnung muß – im Falle einer Neuvermietung der Wohnung – der Mieter einen Wohnberechtigungsschein der zuständigen Gemeinde- oder Kreisbehörde (z.B. Wohnungsamt, Sozialamt) vorlegen.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im oben genannten Sinn zählen

- Mittel des sog. Zweiten Förderungsweges, z. B. Aufwendungsdarlehen nach dem Regionalprogramm des Bundes
- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz
- Wohnungsfürsorgemittel für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden
- Mittel zur F\u00f6rderung der Modernisierung oder f\u00fcr Ma\u00e4nahmen zur Einsparung von Heizenergie
- 7b-Abschreibungen und sonstige Steuervergünstigungen, Bausparprämien

Sind die Förderungsmittel vorzeitig zurückgezahlt oder abgelöst worden, so gelten die Wohnungen am Zählungsstichtag – von Ausnahmefällen abgesehen – nur noch dann als öffentlich gefördert, wenn die Rückzahlung oder Ablösung nach dem 1. Januar 1975 erfolgte.

Frage 10: Telefonanschluß

Diese Frage ist nur zu bejahen, wenn ein amtlich angeschlossenes Telefon vorhanden ist. Das Vorhandensein einer Zuleitung allein reicht nicht aus.

Frage 11: Miete

Einzutragen ist die Miete für den Monat April 1983. Es ist unerheblich, ob die Miete tatsächlich bezahlt wurde. Anzugeben ist der volle Mietbetrag. Es ist darauf zu achten, daß die Miete für die ganze Wohnung einschließlich der zur Wohnung gehörenden untervermieteten Räume angegeben wird.

noch Frage 11 Miete

Zur Miete rechnen auch die Kosten für sog. **Nebenleistungen** wie Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung und Schornsteinreinigung. Werden solche Leistungen gesondert bezahlt, so muß ein anteiliger Betrag der Monatsmiete zugerechnet werden.

Nebenkosten wie **Umlagen** für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag und Zuschlag für Möblierung rechnen nicht zur Miete. Erfolgt die Mietzahlung in einer Pauschale und sind diese Nebenkosten darin enthalten, müssen sie von dem einzutragenden Mietbetrag abgezogen werden (siehe nachfolgendes Berechnungsschema).

Monatlich gezahlte Miete	DM
Zahlen Sie außerdem noch Beträge für Wasser, Ka- nalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppen- hausbeleuchtung, Schornsteinreinigung? Falls ja,	
Gesamtbetrag eintragen	+ DM
	= DM
Sind in Ihrer monatlich gezahlten Miete Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag, Zuschlag für Möblierung enthalten?	
Falls ja, Gesamtbetrag eintragen	<u>– DM</u>
	<u>= DM</u>

Frage 12a): Dienst-, Werks-, Stiftswohnung, Berufsoder Geschäftsmietwohnung

Dienst-, Werkswohnung

Dienst-, Werkswohnungen sind Wohnungen, die vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern überlassen werden. Nicht dazu gehören Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand.

Stiftswohnung

Das sind Wohnungen im Eigentum von Stiftungen, die an bevorrechtigte Bevölkerungsgruppen – in der Regel verbilligt – abgegeben werden.

noch Frage 12a) Dienst-, Werks-, Stiftswohnung, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung

Berufsmietwohnung

Eine Berufsmietwohnung liegt vor, wenn ein freiberuflich Tätiger (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater) oder ein Kleingewerbetreibender (z. B. Schneider) einen Teil seiner Wohnung zur Ausübung seines Berufes benutzt.

Neben dem Wohnungs- und Haushaltsbogen ist ein Arbeitsstättenbogen anzulegen.

Geschäftsmietwohnung

Eine Geschäftsmietwohnung liegt vor, wenn eine Mietwohnung mit einem Laden verbunden ist bzw. wenn ein oder mehrere Zimmer als Verkaufsräume benutzt werden.

Neben dem Wohnungs- und Haushaltsbogen ist ein Arbeitsstättenbogen anzulegen.

Frage 12b): Finanzielle Vorleistung des Mieters

Bei den finanziellen Vorleistungen, die von dem Mieter einer Wohnung selbst oder von einem anderen zu seinen Gunsten an den Vermieter (Bauherr) gezahlt wurden, kann es sich um einen sog. abwohnbaren Baukostenzuschuß in der Form einer Mietvorauszahlung bzw. eines Mieterdarlehens handeln. Eine Mietvorauszahlung liegt vor, wenn der Mieter mit dem Bauherrn vereinbart hat, daß durch den Baukostenzuschuß die Miete für eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen wird. Das Mieterdarlehen ist ein Darlehen des Mieters an den Vermieter, das durch Erlaß bzw. Ermäßigung der Miete oder durch Rückzahlung getilgt werden kann.



Teil III B Hinweise zu den Fragen im Wohnungsbogen – Gebäudeangaben –



Frage 1: Gebäudeart

Berücksichtigt werden nur Gebäude mit Wohnraum. Gebäude sind für längere Dauer errichtete Bauwerke und enthalten Wohn-, Aufenthaltsräume und/oder Räume für Arbeitsstätten und andere Nutzungen. Als ein (einzelnes) Gebäude gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. **Doppel-**, Gruppen- und **Reihenhäuser** – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist.

Bei einem Gebäude mit Wohnraum handelt es sich entweder um ein "Wohngebäude" oder um ein "sonstiges Gebäude mit Wohnraum". Die Zuordnung hängt von den Anteilen des Gebäudes für Wohnzwecke und für Nichtwohnzwecke (für gewerbliche, soziale, kulturelle Zwecke, Verwaltungszwecke usw.) an der Gesamtnutzfläche ab. Die Gebäudeflächen, die zu Wohnzwecken und zu Nichtwohnzwecken genutzt werden, bilden die Gesamtnutzfläche des Gebäudes.

Die Fläche aller Wohnungen (siehe bei Fläche der Wohnung) des Gebäudes bilden den für Wohnzwecke genutzten Teil eines Gebäudes. Falls die Gesamtnutzfläche des Gebäudes erst festgestellt werden muß, kann der für Nichtwohnzwecke genutzte Teil der Gesamtnutzfläche aus der Restfläche ermittelt werden. Dabei ist zu beachten, daß folgende Flächen des Gebäudes nicht zur Gesamtnutzfläche zählen: Flächen der Treppenräume, Hausflure, Fahrstühle, Rolltreppen, Waschküchen, Trockenräume, begrenzenden Bauteile, Pfeiler, Schächte, Heizungs- und Klimaanlagen, der Anlagen zur Stromerzeugung.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, deren Gesamtnutzfläche mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt wird (z.B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, Appartementhaus, Wohnheim, Ferienhaus).

Zur Ermittlung des Anteils der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche siehe oben unter Gebäudeart.

Sonstiges Gebäude mit Wohnraum

Das Gebäude enthält zwar Wohnraum, wird aber zu weniger als der Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt. Der überwiegende Teil dient gewerblichen, sozialen, kulturellen, Verwaltungs- u. ä. Zwecken (z. B.

noch Frage 1 Gebäudeart

Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, Geschäftshaus, Anstaltsgebäude, Hotel)

Zur Ermittlung des Anteils der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche siehe oben unter Gebäudeart.

Bewohnte Unterkunft

Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Nutzung. Hierzu zählen z. B. Behelfsheime, Baracken, Gartenlauben, Schrebergartenhütten, Weinberghütten, Wohnschiffe und Bauzüge. Für sie werden nur dann Gebäudeangaben erhoben, wenn sie bewohnt sind.

Frage 2: Eigentumsverhältnis

Erbbauberechtigter

Erbbauberechtigter ist derjenige, dem durch vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer ein Erbbaurecht im Grundbuch eingetragen wurde.

Erbengemeinschaft

Eine Erbengemeinschaft liegt vor, wenn mehrere natürliche Personen ein Gebäude gemeinsam geerbt haben.

Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Wohnungsbaugenossenschaft oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik

Diese Eigentümergruppe umfaßt die Unternehmensgruppen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, also diejenigen Unternehmen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. Februar 1940 (WGG) als gemeinnützig anerkannt worden sind bzw. die die gleiche Rechtsstellung wie ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen haben.

Zu den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zählen alle Wohnungsunternehmen, die nach dem WGG als gemeinnützig anerkannt sind. Nur Wohnungsbaugesellschaften in der Rechtsform der GmbH und der Aktiengesellschaft (AG), Stiftungen, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Wohnungsbaugenossenschaften werden als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt.

Auch diejenigen Wohnungsbaugenossenschaften, die nach dem WGG

nicht als gemeinnützig anerkannt sind, werden wegen entsprechender Gestaltung ihrer Satzungen und/oder wegen der bestehenden organisatorischen Verflechtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft und damit dieser Eigentümergruppe zugeordnet. Die Tätigkeit einer Wohnungsbaugenossenschaft ist fast ausschließlich auf die Wohnversorgung ihrer Mitglieder ausgerichtet.

Die Anerkennung eines Unternehmens oder Verbandes als **Organ der staatlichen Wohnungspolitik** ist in § 28 WGG geregelt. Durch die Anerkennung erhalten die Unternehmen und Verbände die gleiche Rechtsstellung wie ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen. Zu dieser Eigentümergruppe rechnen jedoch nur folgende Gruppen unter den Organen der staatlichen Wohnungspolitik: Heimstätten/Landesentwicklungsgesellschaften sowie Treuhandstellen und Verbände.

Als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannte Kreditinstitute markieren dagegen "sonstiger Eigentümer". Ländliche Siedlungsunternehmen markieren ebenfalls "sonstiger Eigentümer".

Freies Wohnungsunternehmen

Freie Wohnungsunternehmen unterliegen nicht dem Gemeinnützigkeitsgesetz. Sie sind frei von Beteiligungen der öffentlichen Hand und können in jeder Rechtsform gegründet sein.

Sonstiger Eigentümer

Hierzu zählen z. B. die Kommunen, Land, Bund, Bundespost, Bundesbahn, Versicherungsgesellschaften und Banken.

Frage 3: Baujahr

Als Baujahr eines Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung. Bei Gebäuden, die durch Schäden teilweise unbenutzbar geworden waren und wiederhergestellt wurden sowie bei Erweiterungsbauten gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung. Bei total zerstörten und wiederaufgebauten sowie bei total renovierten Gebäuden ist das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr anzugeben.

Frage 4: Öffentliche Förderung

Siehe Hinweis zu Frage 9 im Wohnungsbogen (Seite 68).

Teil IV Hinweise zu den Fragen im Haushaltsbogen



Frage 3: Familienstand

Geschiedene, deren früherer Ehepartner gestorben ist, gelten als geschieden, nicht als verwitwet. Als geschieden gelten auch Personen, deren Ehe aufgehoben wurde. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet. Personen, deren Ehe für nichtig erklärt wurde, geben den Familienstand an, den sie vor der Ehe hatten. Verheiratete, die dauernd getrennt leben, ohne daß eine gerichtliche Scheidung ausgesprochen ist, sind verheiratet. Alle in Scheidung lebenden Personen gelten als verheiratet, solange das Scheidungsurteil noch nicht rechtskräftig ist.

Frage 4: Religionszugehörigkeit

Bei Evangelischen ist zu unterscheiden zwischen der Zugehörigkeit zu den Evangelischen Kirchen (ohne Freikirchen) und den Evangelischen Freikirchen.

"Evangelische Kirche" (ohne Freikirche)

dazu zählen z B ·

- die Evangelisch-lutherischen Landeskirchen,
- die Reformierten Landeskirchen.
- die Evangelische Kirche der Union und die übrigen unierten Landeskirchen.
- der Bund evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands und
- die Evangelische Bruder-Unität in Deutschland.

"Evangelische Freikirche"

dazu zählen z. B.:

- die Lutherischen Freikirchen,
- die Reformierten freien Gemeinden,
- der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
- die Methodistenkirche in Deutschland.
- die Evangelische Gemeinschaft in Deutschland,
- der Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland,
- die Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinde,
- die Heilsarmee in Deutschland,
- die Volkskirchenbewegung Freie Christen.
- die Anglikanische Kirche,

nach Frage 4 Religionszugehörigkeit

die Presbyterianer und Quäker.

"Andere Religionsgemeinschaft"

dazu zählen z. B.:

die Ostkirchen (Orthodoxe Kirche, Orientalische Kirche und Sonderaruppen).

die Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen,

die christlich orientierten Sondergemeinschaften wie die Adventisten, Bibelforscher, Zeugen Jehovas, Christliche Wissenschaft, die Katholisch-Apostolische Kirche, Neuapostolische Kirche,

die nichtchristlichen Volks- und Weltreligionen (z.B. Islam), sowie die freireligiösen und Weltanschauungsgemeinschaften.

"Keiner Religionsgemeinschaft zugehörig"

dazu zählen z.B.:

Atheisten, Bekenntnislose und aus der Kirche Ausgetretene.

Frage 5: Staatsangehörigkeit

Besteht neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist im Haushaltsbogen bei Frage 5 "deutsch" zu markieren. Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116 Absatz 1 – z.B. Vertriebene, Flüchtlinge –) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, markieren ebenfalls "deutsch".

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit markieren "nicht deutsch".

Frage 6: Weitere Wohnung (Unterkunft, Zimmer)

Bei der Volkszählung ist zu ermitteln, ob die Wohnung eines Einwohners die alleinige Wohnung ist, oder ob sie, wenn mehrere Wohnungen vorliegen, als Haupt- oder Nebenwohnung genutzt wird. Dabei richtet sich die Bestimmung der Haupt- oder Nebenwohnung nach neuen melderechtlichen Vorschriften.

Im Melderechtsrahmengesetz (§ 12) vom 16. August 1980 (BGBI. I 1980, S.1429) werden für den Fall mehrerer Wohnungen Hauptwohnung und Nebenwohnung(en) wie folgt bestimmt:

§ 12 Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

Diese Neuabgrenzung ist/wird in die Landesmeldegesetze übernommen. Weitere Unterlagen (insbesondere zum Abgleich mit dem Melderegister, vgl. § 9, Abs. 1 Volkszählungsgesetz 1983) werden ggf. von den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Unter hiesiger Wohnung ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die dieser Wohnungs- und Haushaltsbogen ausgefüllt wird.

Bei einer weiteren Wohnung (Unterkunft, Zimmer) kann es sich auch um Freizeltwohnungen, möblierte Zimmer am Arbeits- oder Ausbildungsort, Baracken, Arbeiterwohnheime, Internate handeln. Für Wehrdienstleistende zählt die Kaserne nicht als weitere Wohnung. Eine Wohnung auf einem Schiff zählt nicht als weitere Wohnung.

Frage 7 Beteiligung am Erwerbsleben

Erwerbstätige

Alle Personen, auch **Schüler** und **Studierende**, die am Stichtag der Zählung in einem Arbeits-, Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind, werden dann als Erwerbstätige bezeichnet, wenn sie die entsprechende Tätigkeit regelmäßig ausüben. Eine Tätigkeit gilt auch dann als regelmäßig, wenn sie einmal in der Woche ausgeübt wird oder wenn im Monat nur wenige Stunden geleistet werden. Ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. als Vereinsvorstand, Beirat, Schiedsmann, Schöffe) gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

noch Frage 7 Beteiligung am Erwerbsleben

Auszubildende

Hierzu zählen gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich und technisch Auszubildende in allen Ausbildungsbereichen und im öffentlichen Dienst, einschl. Anlernlinge, Umschüler, Volontäre und Praktikanten, jedoch nicht Beamte im Vorbereitungsdienst.

- Ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. als Vereinsvorstand, Beirat, Schiedsmann, Schöffe) gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

- Kurzarbeit

Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeit-Erwerbstätigkeit/-beschäftigung.

- Landwirt

Landwirte gelten als erwerbstätig, wenn sie im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb arbeiten. Hierbei ist es unerheblich, ob sie als Selbständige oder als mithelfende Familienangehörige arbeiten.

- Mithelfender Familienangehöriger

Hierzu zählen Haushaltsmitglieder, die in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb eines anderen Haushaltsmitgliedes oder im Betrieb eines nicht im gleichen Haushalt wohnenden Familienangehörigen mitarbeiten, sie markieren "erwerbstätig".

- Saisonarbeit, Saisontätigkeit

Wird eine Tätigkeit nur zu einer bestimmten Saison ausgeübt (Ski-Lehrer, Bademeister, Erntehilfe, Aushilfe als Werkstudent), so ist sie nur anzugeben, wenn sie zum Zeitpunkt der Zählung ausgeübt wird.

- Soldat

- Gilt nicht für Berlin -

Zu den Soldaten zählen **Berufssoldaten**, die sich auf Lebenszeit zum Wehrdienst verpflichtet haben, **Soldaten auf Zeit** (Verpflichtung bis höchstens 15 Jahre), Soldaten (**Wehrpflichtige**) im **Grundwehrdienst**, Soldaten bei Wehrübungen (Wehrübende). Es ist "erwerbstätig über 36 Std. in der Woche (Vollzeit)" zu markieren.

- Strafgefangene

Für Strafgefangene muß "erwerbstätig über 36 Std. in der Woche (Vollzeit)" angegeben sein.

- Teilzeit-Erwerbstätigkeit

Erwerbstätig bis zu 36 Std. in der Woche wird auch markiert, wenn nur

noch Frage 7 Beteiligung am Erwerbsleben

stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen in der Woche gearbeitet wird.

Zivildienstleistender

- Gilt nicht für Berlin -

Es ist "erwerbstätig über 36 Std. in der Woche (Vollzeit)" zu markieren.

Arbeitslos, arbeitsuchend

Arbeitslos, arbeitsuchend ist, wer normalerweise einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aber am Zählungsstichtag nicht hauptberuflich erwerbstätig ist und eine Arbeitsstelle sucht, unabhängig davon, ob er zu diesem Zeitpunkt beim Arbeitsamt als Arbeitsloser registriert ist. Als arbeitslos, arbeitsuchend gelten ferner **Schulentlassene**, die eine Arbeitsstelle, Ausbildungsstelle suchen, und Selbständige, die ihr Gewerbe aufgegeben haben und ebenfalls eine Arbeitsstelle suchen. Arbeitslose/Arbeitsuchende, die noch etwas dazu verdienen, haben zusätzlich zu "arbeitslos, arbeitsuchend" noch "erwerbstätig bis 36 Std. in der Woche (Teilzeit)" zu markieren.

Nicht erwerbstätig

Das Berufsgrundbildungsjahr (Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr) wird an Berufsschulen in Form eines Vollzeitunterrichts absolviert. Im Rahmen des Berufsgrundbildungsjahres werden allgemeine sowie auf der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft und Verwaltung, Metall) fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte als berufliche Grundbildung vermittelt.

Jugendliche im Berufsgrundbildungsjahr ohne Arbeits-/Ausbildungsvertrag markieren "nicht erwerbstätig" und "Schüler, Student".

Die Tätigkeit der **Hausfrau** (Hausmann) kann auch neben einer anderen Antwortkategorie markiert werden.

Untersuchungshäftlinge

Für Untersuchungshäftlinge sind bezüglich der Erwerbstätigkeit die Verhältnisse vor ihrer Inhaftierung maßgebend.

Frage 8: Überwiegender Lebensunterhalt

Die Einkommensart, aus der der überwiegende Lebensunterhalt bestritten

noch Frage 8 Überwiegender Lebensunterhalt

wird, ist immer nur bei dem unmittelbaren Bezieher/Berechtigten zu markieren.

Bei jeder Person darf nur eine Antwortkategorie – die überwiegende Unterhaltsquelle – markiert sein.

Es ist durchaus möglich, daß ein Erwerbstätiger seinen überwiegenden Lebensunterhalt nicht aus Erwerbstätigkeit bezieht (z. B. die Ehefrau, die als mithelfende Familienangehörige überwiegend vom Ehemann unterhalten wird, oder der Auszubildende, der überwiegend von seinen Eltern ernährt wird). Ferner kann ein Rentenbezieher überwiegend von einer Erwerbstätigkeit leben, oder überwiegend durch "Ehegatte usw." unterhalten werden.

Erwerbs-, Berufstätigkeit

Alle Personen, auch **Schüler** und **Studlerende**, die am Stichtag in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind, werden dann als Erwerbstätige bezeichnet, wenn sie die entsprechende Tätigkeit regelmäßig ausüben. Eine Tätigkeit gilt auch dann als regelmäßig, wenn sie einmal in der Woche ausgeübt wird oder wenn im Monat nur wenige Stunden geleistet werden.

Arbeitslosengeld, -hilfe

Das Arbeitsamt zahlt an Erwerbslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, eine Unterstützung für eine gesetzlich festgelegte Zeit, die sich nach der Länge der vorherigen Arbeitsdauer richtet. Nach Ablauf dieser Zeit wird Arbeitslosenhilfe gezahlt.

Der Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe schließt nicht aus, daß nebenher eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Eigene Rente, Pension

Zur Rente gehören Zahlungen aus

- der sozialen Rentenversicherung (Rentenversicherung für Arbeiter, Rentenversicherung für Angestellte, Knappschaftliche Rentenversicherung, Handwerkerversicherung – vorher Altersvorsorge für das Deutsche Handwerk –) an Selbstversicherte und Hinterbliebene (Witwen, Waisen),
- der Kriegsopferversorgung an Kriegsopfer und Hinterbliebene, Zahlungen an politisch, rassisch und religiös Verfolgte,

- der **Unfallversicherung** an Unfallopfer und Hinterbliebene.

Der Empfang einer Rente schließt die Erwerbstätigkeit nicht aus. Renteneinkünfte sind stets beim Rentenberechtigten anzugeben (z. B. Waisenrente als eigene Rente des Kindes, Witwenrente als eigene Rente der Witwe). Wird der überwiegende Lebensunterhalt durch eine Auslandsrente bestritten, so ist ebenfalls die Kategorie "eigene Rente, Pension" zu markieren. Auch die Altershilfe für Landwirte sowie die Altersversorgung der freien Berufe gehören zu den Renten.

Als **Pension** gelten nur Zahlungen aus öffentlichen Kassen als Ruhegeld an ehemalige Beamte, Richter, Geistliche und Personen, die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen bzw. als **Hinterbliebenenpension** an die Hinterbliebenen dieses Personenkreises.

- Betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente

Die betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente ist in der Regel eine zusätzliche Versorgung, die an aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene ehemalige Betriebsangehörige aus Ruhegeldverpflichtungen, Pensionskassen oder Unterstützungskassen privater Unternehmen gezahlt wird. Wird daraus der überwiegende Lebensunterhalt bestritten, so ist "eigene Rente. Pension" zu markieren.

Eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil

Altenteil

Leibrente, Leibgedinge oder Ausgedinge zählen als Altenteil. Die Leistung bezieht derjenige, der seine Rechte an einem Gebäude mit Wohnraum – nicht nur landwirtschaftlicher Art – an einen Nachfolger (z.B. Sohn, Tochter) abtritt, sich aber auf Lebzeiten u.a. ein Wohnrecht vorbehält.

Sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)

Zur Kategorie der "sonstigen Unterstützungen" gehören die

- Sozialhilfe

sowie Zahlungen der öffentlichen Hand an

- Ehefrauen von Wehrpflichtigen,
- Studenten und Schüler (Stipendien, BAföG).

Ferner gehören dazu private Zahlungen wie

 private Unterstützungen, z. B. Ausbildungsbeihilfe von nicht verwandten Personen,

noch Frage 8 Überwiegender Lebensunterhalt

- Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehepartner, Leibrenten.

Alimente

Für Personen, die Alimente erhalten und überwiegend davon leben, ist bei der Frage nach dem überwiegenden Lebensunterhalt die Kategorie "sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)" zu markieren.

Sozialhilfe

Sozialhilfe umfaßt alle Leistungen an Hilfesuchende aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes.

- Strafgefangene

Strafgefangene markieren "Erwerbs-, Berufstätigkeit".

Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist bei "sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)" zu markieren.

- Untersuchungshäftlinge

Für Untersuchungshäftlinge sind bezüglich ihres Lebensunterhaltes die Verhältnisse vor ihrer Inhaftierung maßgebend.

Frage 9: Stellung im Beruf

Die Angaben sind nur für die hauptsächliche Erwerbstätigkeit zu machen.

Facharbeiter, Gesellen, Vorarbeiter

Facharbeiter, Gesellen, Vorarbeiter sind Arbeitnehmer, die wegen ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig und verantwortungsvoll gelten. Die Befähigung kann durch eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung, einen gleichwertigen Berufsachschulabschluß oder durch langjährige Beschäftigung mit gleichwertigen Arbeiten bei entsprechender Entlohnung erworben worden sein.

Für die Volks-, Berufszählung ist maßgebend die Vereinbarung im Arbeitsvertrag, die nicht in allen Fällen mit der Rentenversicherungspflichtzugehörigkeit übereinstimmt.

Abweichend hiervon wird in der Arbeitsstättenzählung allein auf die Beitragspflicht zur Arbeiterrentenversicherung abgestellt.

- Geselle

Gesellen sind Arbeiter mit Abschluß einer praktischen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Sonstiger Arbeiter

Zu den sonstigen Arbeitern gehören zum Beispiel angelernte und ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Hausgehilfinnen (sofern sie nicht in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind) und Strafgefangene.

- Heimarbeiter

Heimarbeiter markieren entsprechend ihrer ausgeübten Tätigkeit "sonstiger Arbeiter" oder "Facharbeiter, ".

Angestellter

Zu den Angestellten zählen alle nicht beamteten Gehaltsempfänger, also alle kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Verwaltungsangestellte, auch wenn sie in leitender Stellung (Direktor, Prokurist) tätig sind. Maßgebend für die Zuordnung bei der Volkszählung ist der Arbeitsvertrag und nicht die Art der Versicherung, so daß z. B. Personen, die aufgrund ihrer langjährigen Betriebszugehörigkeit vom Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden, als Angestellte gelten, auch wenn sie weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung für Arbeiter zahlen.

Hausgehilfinnen sind bei der Volkszählung dagegen nur dann als Angestellte einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls zählen sie zu den sonstigen Arbeitern.

Gemeindeschwestern zählen wie Nonnen und Ordensbrüder als Angestellte. Mit Ausnahme der Geistlichen der Evangelischen und Römischkatholischen Kirche (siehe "Beamter") zählen alle Geistlichen und Sprecher von Religionsgemeinschaften zu den Angestellten.

Auszubildende

Hierzu zählen gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich und technisch Auszubildende in allen Ausbildungsbereichen und im öffentlichen Dienst, einschl. Anlernlinge, Umschüler, Volontäre und Praktikanten, jedoch nicht Beamte im Vorbereitungsdienst.

Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden.

noch Frage 9 Stellung im Beruf

Auszubildende in sozialen und Verwaltungsberufen (z.B. Schwesternschülerinnen) markieren "Auszubildender... kaufmännisch/technisch".

Beamter, Richter, Beamtenanwärter

- Beamter

Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, in das sie durch eine Anstellungs-(Ernennungs-)urkunde berufen sind, und führen eine Amtsbezeichnung des Verwaltungs- oder technischen Dienstes. Sie sind bei Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der Bundesbahn und -post sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts tätig. Als Beamte gelten auch Beamtenanwärter, Referendare, Angehörige der Polizei, des Bundesgrenzschutzes sowie Geistliche der Evangelischen und Römisch-katholischen Kirche. Geistliche anderer Religionsgemeinschaften dagegen gelten als Angestellte. Viele Banken und Versicherungen bezeichnen ihre Angestellten oft als Sekretäre oder Inspektoren oder auch als Bankoder Versicherungsbeamte. Es handelt sich aber nur dann um Beamte, wenn der Arbeitgeber eine "juristische Person des öffentlichen Rechts" ist (z.B. Deutsche Bundesbank, Landeszentralbank) und ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliegt.

Wahlbeamte gelten während ihrer Amtszeit als Beamte.

- Abgeordnete

Es ist "Beamter. . . . " zu markieren.

Selbständiger

Zu diesen gehören z. B. tätige Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter von Arbeitsstätten, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter, die freiberuflich Tätigen, jedoch keine Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbständig disponieren können (z. B. die selbständige Filialleiterin).

Zwischenmeister markieren im Haushaltsbogen "Selbständiger mit bezahlten Beschäftigten" und haben einen eigenen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Mithelfender Familienangehöriger

Hierzu zählen Haushaltsmitglieder, die in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb eines anderen Haushaltsmitgliedes oder im Betrieb

eines nicht im gleichen Haushalt wohnenden Familienangehörigen mitarbeiten, aber weder Lohn noch Gehalt empfangen, noch Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

Frage 10: Weitere Erwerbstätigkeit

Als weitere Erwerbstätigkeit zählt jede Tätigkeit noch so geringen Umfangs, die derzeit (auch wenn nur gelegentliche bzw. als unentgeltliche Mithilfe im Betrieb eines Familienangehörigen) neben der hauptsächlichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Es ist unerheblich, ob die **Nebentätigkeit** im gleichen oder in einem anderen Beruf ausgeübt wird.

Kann von einer Auskunftsperson nicht angegeben werden, welche Tätigkeit als Haupterwerbstätigkeit anzusehen ist, so ist nach der Zahl der für die einzelnen Tätigkeiten normalerweise geleisteten Arbeitsstunden zu entscheiden. Wird eine Tätigkeit als Selbständiger und Abhängiger ausgeübt (z. B. als selbständiger Landwirt und Waldarbeiter) und kann nicht angegeben werden, welche dieser beiden Tätigkeiten als hauptsächliche zu betrachten ist, so ist diejenige Tätigkeit, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, als hauptsächliche Tätigkeit einzutragen (im vorliegenden Fall in der Regel die Tätigkeit als Waldarbeiter).

Nicht anzugeben sind ehrenamtliche Tätigkeiten (Vereinsvorsitzender u. dgl.).

Frage 11: Allgemeiner Schulabschluß

Bei Frage 11 werden anstelle der Antwortkategorien die in Betracht kommenden Schultypen und Bildungseinrichtungen in alphabetischer Reihenfolge mit den in Frage kommenden Antwortkategorien angeführt.

Bei dieser Frage ist jeweils nur die höchste erfolgreich **abgeschlossene Schulausbildung** zu markieren. Für Kinder und noch schulpflichtige Jugendliche (1. bis 9. ggf. 10. Schuljahr) entfällt die Frage 11.

Abendgymnasium

Personen, die den Besuch eines Abendgymnasiums (zweiter Bildungsweg) erfolgreich beendet haben, markieren "Hochschulreife...".

noch Frage 11 Allgemeiner Schulabschluß

Abendhauptschule

Personen, die den Besuch einer Abendhauptschule (zweiter Bildungsweg) abgeschlossen haben, markieren "Volksschule, Hauptschule".

Abendrealschule

Personen, die den Besuch einer Abendrealschule erfolgreich beendet haben, markieren "Realschule…"

Berufsaufhauschule

Berufsaufbauschulen werden von Jugendlichen besucht, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben bzw. eine mindestens drei- bzw. vierjährige, für die jeweilige Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können. Sie sind nach Fachrichtungen gegliedert; die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen einundeinhalb, bei Teilzeitschulen drei Jahre.

Der erfolgreiche Abschluß vermittelt die dem Realschulabschluß gleichgestellte Fachschulreife bzw. Fachoberschulreife und ist entsprechend zu markieren

Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind berufsvorbereitende oder berufsausbildende Schulen, deren freiwilliger Besuch in der Regel ganz oder teilweise den Pflichtbesuch einer Berufsschule ersetzen kann. Sofern diese Schulen die Fachschulreife (Realschulabschluß) oder – als höhere Handelsschule – die Fachhochschulreife (Abitur) vermittelt, ist dies zu markieren.

Die Sonderform für Behinderte ist wie die Berufsfachschule zu behandeln.

Berufsoberschule

Die Berufsoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluß und einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf und führt in zwei Jahren zur fachgebundenen Hochschulreife; entsprechend ist zu markieren.

Fachgymnasium

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien, für deren Besuch der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß vorausgesetzt wird. Der Schulbesuch dauert in der Regel drei Jahre (11. bis 13. Schuljahr). Der erfolgreiche Abschluß berechtigt zum Studium an Hochschulen. Es ist "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" zu markieren.

Fachoberschule

Fachoberschulen sind Einrichtungen mit einem 11. und 12. Schuljahr, für deren Besuch in der Regel ein Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß erforderlich ist (sog. Fachoberschulreife). Sie vermitteln in der Regel einen allgemeinbildenden Abschluß.

Die Abschlußprüfung dieser Schule berechtigt zum Besuch von Fachhochschulen; zu markieren ist "Hochschulreife. Fachhochschulreife".

Fachschule

Fachschulen sind berufsfortbildende Schulen und können freiwillig nach einer bereits erworbenen ausreichenden praktischen Berufsausbildung oder -erfahrung von nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen nach vollendetem 18. Lebensjahr besucht werden. In Lehrgängen mit Vollzeitund Teilzeitunterricht dienen sie der beruflichen Weiterbildung und Ausbildung für höher gualifizierte Berufe.

Zu den Fachschulen gehören u.a.:

Landwirtschaftsschulen, Forstschulen,

Wein-, Obst- und Gartenbauschulen,

Technikerschulen.

Fachschulen für Berufe des Gesundheitswesens,

Fachschulen für Chemie und Physik.

Fachschulen für Berufe des Handwerks (z.B. Meisterschulen) und des Handels.

Fachschulen für Berufe des Sozial- und Erziehungswesens (z. B. Kindergärtnerinnenschulen),

Seefahrt- und Navigationsschulen.

Ebenfalls zählen dazu die Fachschulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes u. dgl. (z. B. Fachschulen für Verwaltung und Wirtschaft, Fachschulen der Bundeswehr, Polizei, Bundesbahn und Bundespost).

Je nach dem an diesen Schulen erworbenen Abschluß ist "Realschulabschluß . . . (Fachschulreife)" oder "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" zu markieren.

noch Frage 11 Allgemeiner Schulabschluß

Freie Waldorfschule

Freie Waldorfschulen (Rudolf-Steiner-Schulen) sind private Schulen, deren Bildungsangebot wie das der Gesamtschule alle Bildungsstufen (Klassen- bzw. Jahrgangsstufen 1 bis 13) umfaßt. Als Abschluß ist, falls eine entsprechende Prüfung abgelegt wurde, "Realschule" oder "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" anzugeben, in allen übrigen Fällen "Volksschule. Hauptschule".

Gesamtschule

Gesamtschulen sind Schulen, in denen die verschiedenen Schularten in unterschiedlicher organisatorischer und inhaltlicher Ausgestaltung zusammengefaßt sind. Es ist der an dieser Schule erworbene Abschluß zu markieren.

Kolleg

Kollegs sind Einrichtungen des 2. Bildungsweges (Erwachsenenbildung). Sie entsprechen den Gymnasien. Bei erfolgreichem Abschluß eines Kollegs ist "Hochschulreife (Abitur)" zu markieren. Wurde ein Kolleg ohne Abschluß besucht, ist "Realschule . . . " zu markieren.

Kollegschule

Die Kollegschulen sind in Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren als Schulversuch eingerichtet. Sie bieten sowohl allgemeinbildende als auch berufliche Bildungsgänge an. Der hier erworbene Abschluß ist entsprechend zuzuordnen.

Realschule (Mittelschule)

Der erfolgreiche Abschluß einer Realschule, Mittelschule, Realschulklasse oder eines Realschulzuges an Hauptschulen oder einer **Abendrealschule** ist mit "Realschule..." zu markieren. Als gleichwertig gilt das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang sowie das Abgangszeugnis aus dem 11., 12. oder 13. Schuljahrgang eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule (ohne Hochschulreife) und das Abschlußzeugnis einer Berufsaufbauschule oder Berufsfachschule, das die sog. Fachschulreife bescheinigt.

Sonderschule

Vorwiegend der Volksschule entsprechende Einrichtungen zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit genügendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können. Zu den Sonderschulen gehören Schulen für:

Lernbehinderte (früher Hilfsschulen genannt),

Blinde und Sehbehinderte,

Taubstumme, Gehörlose, Schwerhörige bzw. Hörgeschädigte,

Sprachbehinderte,

Körperbehinderte,

Geistia Behinderte.

Gesundheitsgeschädigte und Verhaltensgestörte.

Erziehungshilfe,

Kranke (Krankenhausschulen),

Förderschulen (für Spätaussiedler u. dql.).

Beim Abschluß dieser Schulen ist im Regelfall "Volksschule, Hauptschule" anzugeben.

Für die weitere Ausbildung dieser Kinder, vor allem Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörbehinderte sowie für Körperbehinderte gibt es vereinzelt Realschulen und Gymnasien bzw. Sonderklassen an solchen Schulen sowie Berufssonder- und Berufsachsonderschulen. Beim Abschluß dieser Schulen ist statt "Volksschule, Hauptschule" die der Schulart entsprechende Angabe (z.B. "Realschule..." oder "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife") zu markieren.

Technische Oberschule

Diese Schulen haben im großen und ganzen die gleichen Schulbesuchsbedingungen wie die Kollegs. Sie sind lediglich fachspezifisch orientiert. Bei erfolgreichem Abschluß ist "Hochschulreife . . . " sonst "Realschule . . . " anzugeben.

Telekolleg

Das Telekolleg ist eine Bildungseinrichtung, die der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung dient. Das Telekolleg beinhaltet die Teilnahme an Lehrsendungen und Kollegtagen. Je nach Art des erzielten Ab-

noch Frage 11 Allgemeiner Schulabschluß

schlusses ist die entsprechende Markierung vorzunehmen. Zum Beispiel ist "Realschule oder gleichwertiger Abschluß…" zu markieren, wenn nach sechs Trimestern (zwei Jahreskursen) die Fachschulreife erworben wurde.

Volkshochschule

Der Besuch von Volkshochschulen ist in der Regel nicht anzugeben. Lediglich Personen, die Lehrgänge an Volkshochschulen mit anerkanntem Abschluß besucht haben, markieren den Abschluß der entsprechenden Schulgattung.

Volksschule, Hauptschule

Als Volksschul-, Hauptschulabschluß gilt hier die Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Die Vollzeitschulpflicht beträgt jetzt in der Regel neun bzw. zehn Jahre.

Wurde eine Realschule, Gesamtschule oder ein Gymnasium vor Erreichen des Realschulabschlusses (der Mittleren Reife) verlassen, so ist "Volksschule, Hauptschule" zu markieren. Bei Abgang nach Erreichen des Realschulabschlusses (der Mittleren Reife), aber vor dem Abitur, ist "Realschule . . . " zu markieren.

Wirtschaftsgymnasium

Bei Abschluß an einem Wirtschaftsgymnasium ist "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" zu markieren.

- Wirtschaftsoberschule

Bei Abschluß an einer Wirtschaftsoberschule ist "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" zu markieren.

- Wirtschaftsschule

Die Wirtschaftsschule gilt als Fachschule bzw. Höhere Fachschule. Wurde mit dem Abschluß dieser Schule gleichzeitig die Hochschulreife erworben, so ist diese zu markieren.

Frage 12: Abschluß an einer berufsbildenden Schule, Hochschule

Bei Frage 12 werden anstelle der Antwortkategorien die in Betracht kommenden Schultypen und Bildungseinrichtungen in alphabetischer Reihenfolge mit den in Frage kommenden Antwortkategorien angeführt.

Akademie

Je nach Art des Abschlusses gehören Akademien entweder zu den Hochschulen (z. B. Medizinische Akademie, Pädagogische Akademien) oder zu den Fachhochschulen (z. B. Bauakademien, Bergakademien). Zu den Hochschulen zählen auch die Kunstakademien, auch wenn an ihnen das Studium nicht mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Sie sind entsprechend markieren. Die zu den Fachschulen gehörenden Akademien (z. B. Drogistenakademie, Akademie für Musik und Theater, Akademie für Welthandel) sind als "Fachschule" zu markieren.

Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind berufsvorbereitende oder berufsausbildende Schulen, deren freiwilliger Besuch in der Regel ganz oder teilweise den Pflichtbesuch einer Berufsschule ersetzen kann. Sofern diese Schulen die Fachschulreife (Realschulabschluß) oder – als höhere Handelsschule – die Fachhochschulreife (Abitur) vermitteln, ist dies zu markieren.

Die Sonderform für Behinderte ist wie die Berufsfachschule zu behandeln.

Berufsschule

Berufsschulen sind berufsbegleitende Schulen, die pflichtmäßig bzw. während der praktischen Berufsausbildung, in der Regel von Jugendlichen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung besucht werden. Berufsschule ist auch zu markieren bei Berufsgrundbildungsjahr, Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr. Diese Schulen werden in Vollzeitform vor einer beruflichen Ausbildung/Tätickeit absolviert.

Dolmetscherinstitut

Dolmetscherinstitute und -schulen gehören zu den Fachschulen und sind entsprechend zu markieren. Dolmetscherinstitute an Hochschulen sind wie Hochschulen zu behandeln und entsprechend zu markieren. Sie verleihen den Titel eines Diplom-Dolmetschers.

Fachhochschulen

Fachhochschulen gehören heute zum Hochschulbereich und sind, soweit

noch Frage 12 Abschluß an einer berufsbildenden Schule, Hochschule

es sich nicht um Neugründungen handelt, aus Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen hervorgegangen. Der Besuch einer Fachhochschule setzt die Fachhochschulreite voraus. Fachhochschulstudiengänge werden aber auch an **Gesamthochschulen** angeboten. Bei erfolgreichem Abschluß ist "Fachhochschule" zu markieren.

Fachschule

Fachschulen sind berufsfortbildende Schulen und können freiwillig nach einer bereits erworbenen ausreichenden praktischen Berufsausbildung oder -erfahrung von nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen nach vollendetem 18. Lebensjahr besucht werden. In Lehrgängen mit Vollzeitund Teilzeitunterricht dienen sie der beruflichen Weiterbildung und Ausbildung für höher qualifizierte Berufe.

Zu den Fachschulen gehören u.a.:

Landwirtschaftsschulen, Forstschulen,

Wein-, Obst- und Gartenbauschulen,

Technikerschulen,

Fachschulen für Berufe des Gesundheitswesens,

Fachschulen für Chemie und Physik,

Fachschulen für Berufe des Handwerks (z.B. Meisterschulen) und des Handels

Handels,

Fachschulen für Berufe des Sozial- und Erziehungswesens (z. B. Kindergärtnerinnenschulen),

Seefahrt- und Navigationsschulen.

Ebenfalls zählen dazu die Fachschulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes u. dgl. (z. B. Fachschulen für Verwaltung und Wirtschaft, Fachschulen der Bundeswehr, Polizei, Bundesbahn und Bundespost).

Je nach dem an diesen Schulen erworbenen Abschluß ist "Realschulabschluß . . . (Fachschulreife)" oder "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" zu markieren.

Hochschule

Zu den Hochschulen rechnen Universitäten, Technische Hochschulen, Gesamthochschulen mit ihren wissenschaftlichen Studiengängen, Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang, Pädagogische Hochschulen, Philosophisch-theologische Hochschulen, Kirchliche Hochschulen sowie Hochschulen für Musik, Bildende Kunst und Sport.

noch Frage 12 Abschluß an einer berufsbildenden Schule. Hochschule

Hochschulabschluß ist ebenfalls anzugeben bei Absolventen der früheren Lehrerseminare und Lehrerbildungsanstalten.

Höhere Fachschule

Die früheren "Höheren Fachschulen" sind in der Regel in Fachhochschulen umgewandelt worden. Ihr Abschluß entspricht somit dem Fachhochschulabschluß und ist entsprechend zu markieren.

Ingenieurschule

Zu den Ingenieurschulen gehören auch die früheren Bauschulen, Baugewerbeschulen, Staatsbauschulen, Höheren Technischen Lehranstalten und Polytechnika. Ihr Abschluß entspricht somit dem Fachhochschulabschluß und ist entsprechend zu markieren. Nicht zu den Ingenieurschulen zählen die Technikerschulen.

Lehrerbildungsanstalt - Lehrerseminar

Personen, die eine Lehrerbildungsanstalt oder ein Lehrerseminar besuchten und das Lehramt an Volks-, Sonder- und/oder Realschulen erworben haben, sind Personen mit Hochschulabschluß gleichgestellt und entsprechend zu markieren.

Technikerschule

Technikerschulen gehören zu den Fachschulen und sind entsprechend zu markieren.

- Verwaltungsschule

Verwaltungsschulen sind je nach Abschlußprüfung entweder als "Fachschule" (z. B. für den mittleren Dienst) oder als "Fachhochschule" (z. B. für den gehobenen Dienst) zu markieren.

Frage 13: Praktische Berufsausbildung

Als abgeschlossene praktische Berufsausbildung gilt

- die mit Erfolg abgeschlossene Lehre (betriebliche Ausbildung), für die ein Lehrvertrag (Ausbildungsvertrag) maßgebend war. Dieser Lehrvertrag (Ausbildungsvertrag) muß bei einer Kammer (z. B.: Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.) registriert gewesen sein;
- die mit Erfolg absolvierte Ausbildung in Heil- und Heilhilfsberufen mit Staatlicher Prüfung (z. B. Krankenschwester, Krankenpfleger, Masseur, mediz. Bademeister u.ä.);
- der erfolgreich absolvierte Berufsförderungslehrgang für Soldaten, welcher mit einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung absolviol.

Personen, die noch in praktischer Ausbildung stehen (Auszubildende/ Lehrlinge), machen bei Frage 13 keine Angaben.

Nicht als praktische Berufsausbildung gilt

- das Praktikum/die Praktika, das Volontariat/Volontärzeit, eine Einweisung am Arbeitsplatz oder eine Anlernung (für die kein Ausbildungsvertrag bestand, der bei einer Kammer registriert worden ist!);
- die Einweisungszeit im öffentlichen Dienst, das Referendariat oder die Ausbildung zum Beamten.

Frage 14: Hauptfachrichtung

Hier ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, auf den der Abschluß an einer Berufsfach-, Fach-, Fachhoch- oder Hochschule ausgerichtet war. Zum Beispiel:

Altenpflege, Architektur (Hochbau);

Banken und Versicherungen, Bauingenieurwesen (Tiefbau), Betriebswirtschaftslehre:

Chemie:

Datenverarbeitung, Dolmetschen, Druck;

Elektrotechnik, Erziehungswesen;

Fahrzeugbau, Feinmechanik;

Gestaltung:

Hotel- und Gaststättenwesen:

Krankenpflege, Kunststofferzeugung und -verarbeitung;

Landwirtschaft, Lehramt an Grund-, Hauptschulen, an Gymnasien;

Maschinenbau, Medizin, Metallerzeugung und -verarbeitung, Musik; Nahrungs- und Genußmittel:

```
Öffentliche Verwaltung;
Pharmazie, Physik, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswesen;
Sozialarbeit, Sozialpflege, Sprachwissenschaften, Statistik;
Technisches Zeichnen, Textilherstellung und -verarbeitung;
Touristik;
Übersetzen;
Verkehr, Volkswirtschaftslehre;
Warenhandel;
Zahnmedizin.
```

Frage 15: Geschäftszweig, Branche

Hierbei kommt es auf eine möglichst genaue Angabe des Geschäftszweiges (Wirtschaftszweiges, Branche, Behörde) an, zu dem der Betrieb, die Arbeitsstätte gehört. Zum Beispiel:

```
Werkzeugmaschinenfabrik
Nähmaschinenfabrik
Lokomotivfabrik
Fabrik für landwirt-
schaftliche Maschinen
Steinkohlenbergwerk
Braunkohlenbergwerk
                                 nicht nur Berawerk
Kupferbergwerk
Eisenhütte, Kupferhütte
                                 nicht nur Hüttenwerk
Bauverwaltung
Grundschule
                                 nicht öffentlicher Dienst
Polizei
Schlachthof
Finzel- bzw. Großhandel mit
  Lebensmitteln
                                 nicht nur Einzel- bzw. Großhandel
  Radio- und Fernsehgeräten
  Tabakwaren
  Sportartikeln
Krankenhaus

    nicht Stadtverwaltung
```

Die Zuordnung richtet sich nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der

noch Frage 15 Geschäftszweig, Branche

örtlichen Einheit. Umfaßt der Betrieb, die Arbeitsstätte mehrere Abteilungen mit unterschiedlichem Produktionsprogramm (z. B. Gießerei und Straßenfahrzeugbau) oder ist er in anderer Beziehung gegliedert (z. B. Autohandel und -reparatur), so ist der überwiegende Geschäftszweig (wirtschaftlicher Schwerpunkt) einzutragen.

Frage 16: Ausgeübte Tätigkeit

Hier ist nicht etwa der Ausbildungsabschluß oder der Rang bzw. die Dienstbezeichnung, sondern möglichst genau die Bezeichnung des gegenwärtig ausgeübten Berufs anzugeben. Zum Beispiel:

Bauschlosser

— nicht nur Schlosser

Bauschlosser nicht nur Presser Kaltpresser Lüftungsinstallateur nicht nur Installateur Staplerfahrer - nicht nur Fahrer Bilanzbuchhalter oder Maschinenbuchhalter nicht nur Buchhalter Verfahrensingenieur nicht nur Ingenieur Personalsachbearbeiter - nicht nur Angestellter Sparkassenleiter nicht Diplom-Kaufmann

Postschaffner , – nicht nur Beamter
Zugführer – nicht nur Bundesbahn-Beamter

nicht Diplom-Volkswirt

Systemprogrammierer - nicht Gruppenleiter

OP-Schwester – nicht nur Krankenschwester

Stichwortartige Beschreibung dieser Tätigkeit

Angegeben werden soll das Arbeitsziel, die Arbeitsaufgabe, der Werkstoff (Gegenstand) sowie das verwendete Gerät, Werkzeug. Oder anders ausgedrückt: Was wird gemacht? Welcher Gegenstand steht im Mittelpunkt? Welches Gerät, Werkzeug wird verwendet?

Beispiele:

Steuerberater

Pressen von Blechen für Karosseriebau

Bedienen eines Buchungsautomaten

Schweißen von Stahlbauteilen

Materialtransport mit dem Gabelstapler

Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Kernphysik

Auswertung von Daten für die betriebliche Absatzpolitik Dateneingabe

Überwachen einer automatischen Fertigungsstraße

Frage 17: Arbeitsstätte, Schule, Hochschule

Hier ist zunächst der Name der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des Betriebes anzugeben, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied beschäftigt ist. Gegebenenfalls ist der Name des eigenen Betriebes oder Geschäftes anzugeben. Bei kleineren Betrieben ist der Firmenname oft identisch mit dem Namen des Inhabers.

Bei Baufirmen ist immer der Name der Firma anzugeben, bei der das betreffende Haushaltsmitglied tätig ist und nicht der Name des Bauherrn, für den die Baufirma das Bauvorhaben ausführt. Wenn es sich um eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber handelt (z.B. Putzfrau bei mehreren Haushalten), so genügt die Angabe eines Arbeitgebers.

Außerdem ist die vollständige Anschrift der Arbeitsstätte anzugeben, bei der das betreffende Haushaltsmitglied beschäftigt ist, unabhängig vom etwaigen Sitz der Verwaltung oder vom Hauptsitz des Betriebes.

Schüler und Studenten geben die Anschrift ihrer Schule bzw. Hochschule an.

Beschäftigte mit häufig oder ständig wechselndem Arbeitsort (z.B. Vertreter, Reisende) geben die Anschrift ihrer Wohnung an; dies gilt auch für Landwirte.

Falls mehrere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, ist die Anschrift des Betriebes anzugeben, in dem das betreffende Haushaltsmitglied überwiegend arbeitet. In einem Privathaushalt beschäftigte Personen, wie Haushalterinnen und Kindermädchen, geben die Anschrift des Privathaushaltes an.

Berufsschüler, die in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, geben die Anschrift der Berufsschule an.

Fragen 18 und 19: Verkehrsmittel, Zeitaufwand

Für Personen mit wechselndem Arbeitsort (z. B. Vertreter, Reisende) ist in Frage 18 "kein Verkehrsmittel . . . " und in Frage 19 "entfällt . . . " zu markieren.

Frage 20: Personal und Insasse in Anstalt/Wohnheim

Bei dieser Frage ist zu trennen zwischen

- Personen, die zum Personal der Anstalt/des Wohnheims z\u00e4hlen (z.B. Hausmeister in Studentenwohnheim, Betreuer in Behindertenwohnheimen),
- Personen, die als Insasse in Anstalt/Wohnheim wohnen (z. B. Student in Studentenwohnheim, Krankenschwester in Schwesterwohnheim eines Krankenhauses).

Im ersten Fall ist "Personal (einschl. Angehörige)", im zweiten Fall "Insasse" zu markieren.

Teil V Hinweise zu den Fragen im Arbeitsstättenbogen



Allgemeine Erläuterungen zum Arbeitsstättenbogen

1. Als Arbeitsstätte gilt jede örtliche Einheit (ein Grundstück oder eine abgegrenzte Räumlichkeit), in der eine oder mehrere Personen unter einheitlicher Leitung regelmäßig, wenn auch nur zeitweise, haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig sind.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine erwerbs- oder nichterwerbswirtschaftliche Einheit (z.B. Behörde) handelt, d.h., ob die produzierten Güter oder Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden. Zu den Arbeitsstätten zählen auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sofern sie steuerlich als Gewerbebetriebe gelten.

Betreiben auf einem Grundstück mehrere Unternehmen/Behörden ihre Arbeitsstätten, so ist für jede ein Fragebogen auszufüllen. Das strenge Konzept von der Abgrenzung einer Arbeitsstätte wird immer dann verlassen, wenn sich eine Arbeitsstätte über mehrere aneinanderliegende Grundstücke erstreckt oder eine Arbeitsstätte lediglich durch eine durch das Betriebsgrundstück führende nicht öffentliche Straße oder Gleisanlage getrennt ist.

Bei Behörden gilt jede selbständige und unselbständige Dienststelle oder Einrichtung einer Behörde auf einem abgegrenzten Grundstück als Arbeitsstätte. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Dienststellen von verschiedenen Verwaltungsträgern (Bund, Länder, Gemeinden), so gilt jede Dienststelle als Arbeitsstätte

Sind mehrere Dienststellen des gleichen Verwaltungsträgers in einem Gebäude untergebracht, gelten sie dann als verschiedene Arbeitsstätten, wenn sie organisatorisch abgegrenzt sind und ihnen ein örtlich und sachlich bestimmtes Aufgabengebiet zugewiesen ist.

Die wichtigsten Ausnahmen (ohne Sonderbereiche wie Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, ausländische Streitkräfte, Bundesbahn und Bundespost):

- Baustellen auch Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe (Argen) –
 gelten nicht als Arbeitsstätten. Die auf Baustellen tätigen Personen
 werden im Arbeitsstättenbogen der zuständigen Haupt- oder Zweigniederlassung des Bauunternehmens erfaßt.
- Private Beherbergungsbetriebe, die über weniger als neun Betten verfügen (Privatquartiere), werden in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.
- Freiberuflich T\u00e4tige, Selbst\u00e4ndige haben auch dann einen Arbeitsst\u00e4ttenbogen auszuf\u00fcllen, wenn die Arbeitsst\u00e4tte in der Wohnung liegt, oder eine Arbeitsst\u00e4tte als st\u00e4ndige r\u00e4umliche oder technische Einrichtung nicht

vorliegt (z. B. ambulante Gewerbetreibende, Hausierer, Hausschlachter, Schausteller). Als Arbeitsstätte gilt hier die Wohnung.

Als Selbständige gelten auch Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister. Heimarbeiter werden in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

- Private Haushalte gelten nicht als Arbeitsstätten im Sinne der Z\u00e4hlung, auch dann nicht, wenn sie Hausangestellte, Hausgehilfinnen, Wirtschafterinnen, Hausmeister, Heizer, G\u00e4rtner, Kraftfahrer u. dgl. besch\u00e4ftigen.
- Schiffe sind nicht als Arbeitsstätten anzusehen. Ihr Personal ist im Arbeitsstättenbogen des Schiffseigners oder der Reederei anzugeben. Auf außer Betrieb gestellten Schiffen, die als Wohnschiffe, als Hotels, als Gaststätten usw. benutzt werden, ist die Zählung wie in Gebäuden durchzuführen.
- Fliegende Verkaufsstände mit wechselndem Standort, Verkaufsstände des ambulanten Gewerbes und des Straßenhandels, Verkaufsstände auf Wochen- und Jahrmärkten erhalten den Arbeitsstättenbogen nicht an ihrem jeweiligen Standort, sondern in der Wohnung des Inhabers.
- 2. Die Arbeitsstättenzählung erstreckt sich auf alle Arbeitsstätten der Produktion, des Handels und Verkehrs, der Banken und Versicherungen, des Gastgewerbes, der Reinigung und Körperpflege (z.B. Friseure), der Wissenschaft, Bildung, Kultur, Kunst und Publizistik (z.B. Schulen, Theater, selbständige Künstler, Schriftsteller), des Gesundheitswesens (z.B. Ärzte und Hebammen, Krankenhäuser), der Rechts- und Wirtschaftsberatung (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsberater und -prüfer), der Kirchen, Verbände, sonstigen Organisationen, der Behörden und der Sozialversicherung.
- 3. Arbeitsstätten von Behörden, der Sozialversicherung, von Kirchen, Verbänden und sonstigen Organisationen sowie von deren Anstalten und Einrichtungen, brauchen nur die mit ▶ gekennzeichneten Fragen zu beantworten. Ausnahme: Arbeitsstätten in der Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten, Regiebetrieben, Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen, die erwerbswirtschaftlich tätig sind und Kostendeckung anstreben, müssen den Fragebogen folgendermaßen ausfüllen:

Arbeitsstätten, die als Hauptniederlassungen der jeweiligen öffentlichrechtlichen Anstalten, Regiebetriebe, Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen zu behandeln sind, füllen die Abschnitte A-H vollständig aus. Arbeitsstätten hingegen, die als Zweigniederlassungen gelten, müssen nur die Abschnitte A-D ausfüllen. Besteht nur eine einzige Arbeitsstätte, sind Angaben zu den Abschnitten A-F zu machen.

4. Der Ausfüllende ist berechtigt, die Löhne und Gehälter erst dann einzusetzen, wenn der Zähler die übrigen Angaben überprüft hat. Den Fragebogen kann er dem Zähler in einem verschlossenen Umschlag aushändigen. Auf dem Umschlag müssen unbedingt die Kenn-Nr. des Arbeitsstättenbogens und die Adresse der Arbeitsstätte vermerkt werden.

Abschnitt A: Aligemeine Angaben

Frage A1: Anschrift

Diese Frage dient der Identifizierung der Arbeitsstätte. Hier darf immer nur die vollständige Anschrift einer Arbeitsstätte eingetragen werden. Die Angaben sind in Blockschrift oder mit deutlichem Stempeleindruck einzutragen.

Frage A2: Träger der Arbeitsstätte

Hier sollen die Arbeitsstätten der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck ihren Träger angeben, z. B.

Arbeitsstätte	Träger
Erholungsheim	Gewerkschaft
Kindergarten	Kirche
Krankenhaus	
Wirtschaftsministerium	Bund
Polizei	Land
Ordnungsamt	Gemeinde
Altenpflegeheim	gesetzliche
•	Rentenversicherung

Frage A3: Wirtschaftliche Tätigkeit

Frage A3a: Betriebenes Gewerbe

Für die wirtschaftssystematische Zuordnung der Arbeitsstätten ist es notwendig, genaue Angaben über das betriebene Gewerbe, die ausgeübte Tätigkeit oder das Aufgabengebiet zu erhalten, die nicht immer deutlich genug aus der Anschrift sowie der Geschäfts- oder Berufsbezeichnung unter Frage A1 hervorgehen.

Frage A3b: Hergestellte Waren, erbrachte Leistungen

Für die Zuordnung der Arbeitsstätte zu den einzelnen Wirtschaftszweigen sind von allen in der Arbeitsstättenzählung erfaßten Arbeitsstätten folgende Angaben zu machen:

die hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Waren, die reparierten Waren, die erbrachten Bauleistungen, die im Groß- und Einzelhandel gehandelten Waren, die vermittelten Waren und Leistungen, die erbrachten Transportleistungen, sonstigen Tätigkeiten und Dienstleistungen.

Falls von einer Arbeitsstätte in einer Zeile mehrere Waren oder Leistungen angegeben worden sind, muß die hauptsächlich hergestellte Ware oder erbrachte Leistung unterstrichen werden, damit bei der Bearbeitung der Fragebogen der wirtschaftliche Schwerpunkt der Arbeitsstätte eindeutig abgeleitet werden kann.

Fragen A3b1: Hergestellte Waren A3b2: Reparierte Waren

A3b4: Im Großhandel gehandelte Waren

A3b5: Im Einzelhandel gehandelte Waren

Hier sind Sammelbezeichnungen zu vermeiden. Die Art der Waren ist möglichst genau zu beschreiben: also nicht Fahrzeuge, sondern Krafträder, Kraftwagen; nicht Metallwaren, sondern Beschläge, Bestecke; nicht Bekleidung, sondern Herrenoberbekleidung, Wäsche, Kopfbedeckungen.

Frage A3b3: Erbrachte Bauleistungen

Zu den erbrachten Bauleistungen gehören die Leistungen im Bauhauptund Ausbaugewerbe, wie z. B. im Hochbau, Straßenbau, Gerüstbau, in der Dachdeckerei und Zimmerei, der Klempnerei, Bautischlerei, Fliesen- und Plattenlegerei und im Malergewerbe.

Frage A3b6: Vermittelte Waren, Leistungen

Hierzu gehören die von Handelsvertretern und -vermittlern vermittelten Waren, sowie die von Grundstücks-, Hypotheken-, Finanzierungsmaklern und Versicherungsvertretern u. dgl. vermittelten Leistungen.

Frage A3b7: Erbrachte Transportleistungen

Es soll angegeben werden, ob es sich bei den Transportleistungen z.B. um Leistungen bei der Personen- oder Güterbeförderung, bei der See- oder Binnenschiffahrt, im Luftverkehr, in der Spedition oder Lagerei handelt.

Frage A3b8: Erbrachte Dienstleistungen

Hierzu gehören sämtliche Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen, wie z.B. von Sparkassen, Krankenversicherungen, Zahnärzten, Restaurants und Schankwirtschaften, Pensionen, Damenfriseuren, selbständigen Wissenschaftlern und Sportlern, privaten Theatern, Sanatorien, Wäschereien, Chemische Reinigungen, Bestattungsinstituten u. dgl.

Frage A3c: Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Erstreckt sich die Tätigkeit einer Arbeitsstätte auf mehrere Wirtschaftsbereiche, so ist anzugeben, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit bei der Herstellung oder Reparatur von Waren, im Bauwesen, im Großhandel, Einzelhandel, bei der Vermittlung von Waren und Leistungen, bei Transport- oder bei Dienstleistungen liegt, d. h. welche dieser Tätigkeiten überwiegt. Die Frage dient zusammen mit Frage A3b der eindeutigen Ableitung des wirtschaftlichen Schwerpunkts.

Frage A4: Eröffnung der Arbeitsstätte

Frage A4a: Aufnahme der Tätigkeit

Zur Eröffnung der Arbeitsstätte wird gefragt, in welchem Jahr die Tätigkeit an diesem Standort aufgenommen wurde. Es muß ein Kästchen angekreuzt sein.

Frage A4b: Neueröffnung, Standortverlagerung

Wenn die Tätigkeit nach 1975 aufgenommen worden ist, ist weiter zu unterscheiden, ob es sich um eine Neuerrichtung oder Standortverlagerung handelt. Bei Standortverlagerungen wird gefragt, ob der Standort innerhalb der Gemeinde oder aus einer anderen Gemeinde verlegt worden ist.

Frage A5: Telefonanschluß

Die Erfassung der Arbeitsstätten mit Telefonanschluß dient Planungszwekken der Deutschen Bundespost. Ist ein Telefonanschluß vorhanden, muß die Zahl der Fernsprechanschlüsse (Hauptanschlüsse und Nebenanschlüsse) angegeben werden, die mit oder ohne Inanspruchnahme einer Vermittlung an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen sind.

Abschnitt B: Niederlassungsart

Frage B1: Einzige Arbeitsstätte

In den meisten Fällen sind Arbeitsstätten und Unternehmen identisch, d. h. das Unternehmen (die Praxis, oder das Büro) besteht nur aus dieser einzigen Arbeitsstätte. Eine weitere Niederlassung gibt es dann nicht.

Frage B2: Hauptniederlassung

Als Hauptniederlassung gilt nur die Arbeitsstätte, von der aus das ganze Unternehmen geleitet wird. **Zwischenverwaltungen**, wie z.B. **Bezirksdirektionen** von Versicherungsunternehmen, sind nicht Haupt-, sondern Zweigniederlassungen. Bei Hauptniederlassungen muß mindestens eine Zweigniederlassung (Abschnitt H) angegeben sein.

Frage B3: Zweigniederlassung

Eine Arbeitsstätte gilt als Zweigniederlassung, wenn sie von der Hauptniederlassung räumlich – ggf. auch in derselben Gemeinde – getrennt besteht und rechtlich unselbständig ist. Es ist unbedingt erforderlich, daß die genaue Anschrift (einschl. des Bundeslandes) und der Schwerpunkt der Tätigkeit des gesamten Unternehmens angegeben wird, zu dem diese Arbeitsstätte als Zweigniederlassung gehört.

Abschnitt C: Tätige Personen

Als tätige Personen gelten **alle** voll- und teilzeitbeschäftigten Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis stehen und in der Lohn- und Gehaltsliste geführt werden, einschl. tätiger Inhaber und unbezahlt mithel-

fender Familienangehöriger, **unabhängig** von der Arbeitszeit, die sie in der Arbeitsstätte tätig sind.

Mitzuzählen sind auch Vertreter und Reisende sowie das Personal auf Bau- und Montagestellen, auf Fahrzeugen und Schiffen.

Nicht zu melden sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind, im Ausland beschäftigte Personen und Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Arbeitsstätten in der meldenden Arbeitsstätte Montage- oder Reparaturarbeiten dürchführen.

Nicht mitzuzählen sind auch Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden (Leiharbeitnehmer wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeit usw.).

Bei Arbeitsstätten, die an Arbeitsgemeinschaften des Baugewerbes beteiligt sind, müssen die Beschäftigten einschließlich der in Arbeitsgemeinschaften Tätigen angegeben werden.

Heimarbeiter werden in der Arbeitsstättenzählung 1983 nicht erfaßt. Sie dürfen deshalb vom Arbeitgeber nicht mitgemeldet werden.

Die Beschäftigten sind in allen Gliederungspositionen nach männlichen und weiblichen Beschäftigten zu untergliedern.

Stichtag ist der 27. April 1983. Sind die tätigen Personen zu diesem Tag nicht zu ermitteln, ist als Stichtag der nächstmögliche Zeitpunkt vor oder nach dem 27. April 1983 zu nehmen.

Werkstudenten werden je nach ihrer Qualifikation als Angestellte, Facharbeiter, Gesellen oder sonstige Arbeiter erfaßt.

Frage C1: Tätige Inhaber

Hier dürfen nur die Inhaber aufgeführt werden, die auch in dieser Arbeitsstätte tätig sind.

Frage C2: Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Hier sind nur unbezahlt mithelfende Familienangehörige anzugeben. Diese entrichten keine Sozialversicherungsbeiträge. Mithelfende Familienangehörige, die in einem Lohn-, Gehalt- oder Ausbildungsverhältnis stehen, sind nicht hier, sondern unter C4-7 zu melden.

Frage C3-7: Arbeitnehmer

Zu den Arbeitnehmern zählen Beamte, Richter, Angestellte, Facharbeiter, Gesellen, sonstige Arbeiter und Auszubildende (auch Anlernlinge, Umschüler, Praktikanten und Volontäre).

Frage C3: Beamte, Richter

Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, in das sie durch eine Anstellungs-(Ernennungs-)urkunde berufen sind, und führen eine Amtsbezeichnung des Verwaltungs- oder technischen Dienstes. Sie sind bei Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der Bundesbahn und -post sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts tätig. Als Beamte gelten auch Beamtenanwärter, Referendare, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angehörige der Polizei, des Bundesgrenzschutzes sowie Geistliche der Evangelischen und Römisch-katholischen Kirche. Geistliche anderer Religionsgemeinschaften dagegen gelten als Angestellte. Viele Banken und Versicherungen bezeichnen ihre Angestellten oft als "Sekretäre" oder "Inspektoren" oder auch als Bank- oder Versicherungsbeamte. Es handelt sich aber nur dann um Beamte, wenn der Arbeitgeber eine "juristische Person des öffentlichen Rechts" ist (z. B. Deutsche Bundesbank) und ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliegt.

Wahlbeamte gelten während ihrer Amtszeit als Beamte.

Frage C4: Angestellte

Angestellte sind Arbeitnehmer, die der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegen oder auf Grund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind. Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte, die nicht Inhaber sind, sondern im Angestelltenverhältnis stehen, sind hier mitzuzählen.

Angestellte arbeiten überwiegend in kaufmännischen und technischen Verwaltungsberufen.

Außerdem zählen "Versicherungsbeamte", "Betriebsbeamte" und "Bankbeamte", soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (z.B. bei der Deutschen Bundesbank, Landeszentralbank), ebenfalls zu den Angestellten.

Gemeindeschwestern zählen wie Nonnen und Ordensbrüder als Ange-

stellte. Mit Ausnahme der **Gelstlichen** der Evangelischen und Römischkatholischen Kirchen (siehe "Beamte") werden alle **Geistlichen** und Sprecher von Religionsgemeinschaften zu den Angestellten gezählt.

Frage C5: Facharbeiter, Gesellen

Facharbeiter, Gesellen sind Arbeitnehmer, die der Arbeiterrentenversicherung unterliegen oder auf Grund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind und wegen ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll gelten. Die Befähigung kann durch eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung, einen gleichwertigen Berufsfachschulabschluß oder durch langjährige Beschäftigung mit gleichwertigen Arbeiten bei entsprechender Entlohnung erworben sein (z. B. Vorarbeiter). Arbeiterrentenversicherungspflichtige Meister sind hier ebenfalls zu erfassen.

Frage C6: Sonstige Arbeiter

Arbeiter, die keine Facharbeiter oder Gesellen sind, sind unter C6 (Sonstige Arbeiter) aufzuführen.

Frage C7: Auszubildende

Hierzu zählen gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich und technisch Auszubildende in allen Ausbildungsbereichen und im öffentlichen Dienst, einschl. Anlernlinge, Umschüler, Volontäre und Praktikanten, jedoch nicht Beamte im Vorbereitungsdienst.

Frage C8: Tätige Personen insgesamt

Die tätigen Personen insgesamt ergeben sich als Summe der bei den einzelnen Gliederungspositionen C1-C7 aufgeführten männlichen und weiblichen Beschäftigten.

Frage C9: Teilzeitbeschäftigte

Als Teilzeitbeschäftigte gelten alle am Stichtag tätigen Personen, die zur Ableistung einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eingestellt sind. Tätige Inhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sind entsprechend zu beurteilen.

Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

Frage C10: Ausländer

Ausländer sind alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit einschl. der Staatenlosen und der Personen mit "ungeklärter" Staatsangehörigkeit, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Die in der Bundesrepublik anwesenden nichtdeutschen Flüchtlinge, die den Status eines heimatlosen Ausländers oder ausländischen Flüchtlings besitzen, zählen zu den Ausländern. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Abschnitt D: Löhne und Gehälter

Frage D1: Bruttolöhne und -gehälter

Die Summe der Löhne und Gehälter bezieht sich auf das Kalenderjahr 1982. Sollte die Angabe nur für das Geschäftsjahr möglich sein, sind die Angaben für das letzte Geschäftsjahr zu machen, das bis April 1983 zu Ende ging. Die Löhne und Gehälter sind in vollen DM zu melden.

Bei den Löhnen und Gehältern sind **einzubezlehen** alle tariflichen oder frei vereinbarten Zulagen (z.B. Akkord-, Nachtarbeits- und Schmutzzulagen, Mietzuschüsse, Kinderzulagen, Fahrkartenzuschüsse, Essengeld), Naturalvergütungen, Vergütungen für ausgefallene Arbeitszeit (insbesondere Urlaubsgeld), Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgsprämien, Erfindergeld, vermögenswirksame Leistungen im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Nicht einzubezlehen sind Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, Zahlungen auf Grund des Kindergeldgesetzes, allgemeine soziale Aufwendungen (z. B. für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime usw.), Spesenersatz, Bergmannsprämien für Bergleute unter Tage, Ruheghälter und Betriebspensionen, Auslösungen im Baugewerbe sowie Umzugskostenvergütungen.

Vergütungen für Heimarbeiter sind nicht zu melden, da Heimarbeiter in der Erhebung nicht erfaßt werden.

Frage D2: Keine Löhne und Gehälter gezahlt

Wenn für 1982 keine Löhne und Gehälter gezahlt wurden, muß angekreuzt sein, ob

- a) 1982 keine Arbeitnehmer beschäftigt waren oder
- b) die Arbeitsstätte erst 1983 eröffnet wurde.

Abschnitt E: Handwerkseigenschaft

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn Frage B1 (einzige Arbeitsstätte) oder B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist.

Frage E1: Eintragung in die Handwerksrolle

Ein Unternehmen (einzige Arbeitsstätte, Hauptniederlassung) besitzt dann die Handwerkseigenschaft, wenn der Inhaber oder Leiter mit einem handwerklichen Haupt- oder Nebenbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Handwerksähnliche Gewerbe gelten nicht als Handwerk.

Frage E2: Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb

Hier soll angekreuzt werden, ob die Eintragung im Sinne der Handwerksordnung für einen handwerklichen Hauptbetrieb und/oder für einen oder mehrere handwerkliche Nebenbetriebe gilt.

Abschnitt F: Rechtsform des Unternehmens

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn Frage B1 (einzige Arbeitsstätte) oder B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist.

- Es darf nur eine der Rechtsformen angekreuzt sein.
- Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland geben als Rechtsform F9 an. Siehe auch "ausländische Unternehmen" in Teil II.
- bei F10 (Wirtschaftliche Unternehmen von K\u00f6rperschaften, Anstalten oder Stiftungen des \u00f6ffentlichen Rechts) sind auch die mit dem Zweck der Kostendeckung betriebenen erwerbswirtschaftlich gef\u00fchrten Unternehmen ohne eigenst\u00e4ndige Rechtsform (Regiebetriebe, Eigenbetriebe

und sonstige Sondervermögen) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzugeben.

Abschnitt G: Angaben für das gesamte Unternehmen

Dieser Abschnitt ist nur von Arbeitsstätten auszufüllen, die die Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt haben.

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbständige Einheit einschließlich aller Zweigniederlassungen im Inland – auch landund forstwirtschaftlicher Art – zu machen. Zweigniederlassungen im Ausland werden hingegen nicht erfaßt. Bei Unternehmen, die sich an Arbeitsgemeinschaften des Baugewerbes beteiligen, sind die "Arge-Anteile" einzubeziehen.

Frage G1: Tätige Personen

Die tätigen Personen des gesamten Unternehmens in Abschnitt G setzen sich aus den tätigen Personen in der Hauptniederlassung (Abschnitt C) und den tätigen Personen in den Zweigniederlassungen (Abschnitt H) zusammen.

In Abschnitt H sind die tätigen Personen je Zweigniederlassung nur in einer Position ausgewiesen. Deshalb müssen sie in männliche und weibliche tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige und Arbeitnehmer aufgeteilt werden. Zusammen mit den entsprechenden Positionen in Abschnitt C erhalten Sie als Summe die für das gesamte Unternehmen einzutragenden Zahlen. Die Arbeitnehmer setzen sich in Abschnitt C aus den Positionen 3-7 zusammen.

Zur Definition der tätigen Personen siehe auch Abschnitt C Tätige Personen.

Frage G1a: Tätige Inhaber

Hier müssen alle Inhaber aufgeführt sein, die im Unternehmen tätig sind.

Frage G1b: Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Hier sind nur unbezahlt mithelfende Familienangehörige anzugeben. Diese entrichten keine Sozialversicherungsbeiträge. Mithelfende Familienangehörige, die in einem Lohn-, Gehalt- oder Ausbildungsverhältnis stehen, sind nicht hier, sondern unter G1c zu melden.

Frage G1c: Arbeitnehmer

Zu den Arbeitnehmern zählen Beamte, Richter, Angestellte, Facharbeiter, Gesellen, sonstige Arbeiter und Auszubildende (auch Anlernlinge, Umschüler, Praktikanten und Volontäre).

Frage G1d: Tätige Personen insgesamt

Die tätigen Personen insgesamt ergeben sich als Summe der bei den einzelnen Gliederungspositionen (G1a-G1c) aufgeführten männlichen und weiblichen Beschäftigten.

Frage G2: Bruttolöhne und -gehälter

Die Bruttolöhne und -gehälter des gesamten Unternehmens in Abschnitt G erhalten Sie ebenfalls als Summe der Löhne und Gehälter der Hauptniederlassung (Abschnitt D) und der Löhne und Gehälter der Zweigniederlassungen (Abschnitt H). Sind in 1982 Niederlassungen mit Löhnen und Gehältern geschlossen worden, ist die Summe der Löhne und Gehälter des Unternehmens höher als die Addition aus Abschnitt D und H, da die geschlossenen Zweigniederlassungen nicht in Abschnitt H des Fragebogens aufgeführt werden. Zur Definition der Löhne und Gehälter siehe auch Abschnitt D: Löhne und Gehälter.

Frage G3: Schwerpunkt der Tätigkeit

Hier ist von der Hauptniederlassung der wirtschaftliche Schwerpunkt für das gesamte Unternehmen anzugeben. Dabei sind sowohl die Tätigkeiten der Hauptniederlassung in Frage A3b (sofern sie nicht lediglich ein Verwaltungsbetrieb ist) als auch die betriebenen Gewerbe der Zweigniederlassungen in Abschnitt H zu berücksichtigen.

Frage G4: Zweigniederlassungen

Hier muß angegeben werden, wieviele inländische Zweigniederlassungen zum Unternehmen gehören. In Abschnitt H sind für diese Zweigniederlassungen weitere Angaben zu machen.

Abschnitt H: Zweigniederlassungen

In Abschnitt H sind alle inländischen Zweigniederlassungen aufzuführen, auch solche land- und forstwirtschaftlicher Art.

Die Anzahl der Zweigniederlassungen muß der in Position G4 genannten Zahl entsprechen.

Hat ein Unternehmen mehr als drei Zweigniederlassungen, so sind zusätzliche Ergänzungsblätter zum Arbeitsstättenbogen auszugeben. Hier sind die weiteren Zweigniederlassungen aufzuführen. Es ist darauf zu achten, daß die Ergänzungsblätter die gleiche Kenn-Nummer wie der zugehörige Arbeitsstättenbogen erhalten.

Frage: Anschrift

Die Anschrift dient der Identifizierung der Zweigniederlassung. Wenn das Unternehmen in einer Gemeinde mehrere Zweigniederlassungen hat, müssen diese einzeln aufgeführt werden.

Frage: Betriebenes Gewerbe

Erstreckt sich die Tätigkeit einer Zweigniederlassung auf mehrere Wirtschaftszweige, so ist anzugeben, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit bei der Herstellung oder Reparatur von Waren, im Bauwesen, im Großhandel, Einzelhandel, bei der Vermittlung von Waren und Leistungen, bei Transport- oder bei Dienstleistungen liegt, d. h. welche dieser Tätigkeiten überwiegt. Siehe auch Abschnitt A "Wirtschaftliche Tätigkeit".

Frage: Tätige Personen

Zur Definition der Tätigen Personen insgesamt siehe Abschnitt C.

Frage: Bruttolöhne und -gehälter

Zur Definition der Bruttolöhne und -gehälter siehe Abschnitt D.

Frage: Keine Löhne und Gehälter gezahlt

Waren in der Zweigniederlassung für 1982 keine Löhne und Gehälter zu zahlen (z. B. weil die Zweigniederlassung erst 1983 eröffnet wurde), muß das Kästchen angekreuzt werden.

Frage: Bearbeiter

Diese Frage betrifft alle Arbeitsstätten: einzige Arbeitsstätten, Hauptniederlassungen und Zweigniederlassungen.

Der Name des Bearbeiters und die Telefon- und Apparatnummer werden für eventuelle Rückfragen benötigt.

Der Stempel muß mit einem eventuellen Stempel am Anfang des Fragebogens (Abschnitt A1) übereinstimmen.

Notizen